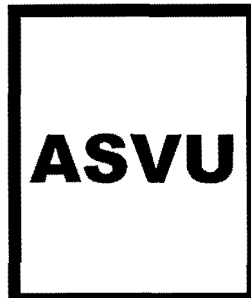


EINLADUNG

zu einer Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt**

Sitzungskennziffer: XVI / 28
Tag der Sitzung: Donnerstag, 21.06.2012
Ort der Sitzung: Ratssaal
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr



Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Vorstellung neuer LED-Leuchten für die von der Stadt zu erschließenden Baugebiete und Straßen in Stolberg;
hier: Mündlicher Sachstandsbericht durch einen Vertreter der EWW
- sh. hierzu Vorlage zu TOP A) 2. im BVA am 20.06.2012 -
3. Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

Erteilung von Befreiungen gem. § 31 (2) BauGB

- 3.1 Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage;
hier: Narzissenweg

Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 3.2 Errichtung einer Halle zur Selektierung und Umladung von Schlacken und Krätze;
hier: Breiniger Berg 165
4. Energiebericht 2012 für öffentliche Gebäude und Anlagen der Stadt Stolberg;
hier: Informationsvorlage

5. Heinrich-Heimes-Brücke;
hier: Umbau bzw. Sperrung zur Fußgängerbrücke
6. Antrag der CDU-Fraktion vom 16.03.2012;
hier: Einrichtung von Parkmöglichkeiten mittels VZ 315 (Parken auf Gehwegen) in Teilbereichen der Kornbendstraße in Stolberg-Zweifall
7. Erneuerung und Umbau von Radwegen an der K 14 durch die StädteRegion Aachen
8. Verbesserung von Haltestellen im Stolberger Stadtgebiet;
hier: Vorstellung der Planung
9. Bebauungsplan Nr. 35 (6. Änderung) und 85. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 BauGB
förmlicher Beschluss des Flächennutzungsplanes
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 162 "KiTa Josefstraße / Erikaweg";
hier: Aufstellungsbeschluss und
Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
11. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Der Vorsitzende

gez.

Josef Hansen

VORLAGE



für die Sitzung des

Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

am

21.06.12

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 3.3.1

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

hier: Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 82/2 1.Änd. gem. § 31 (2) BauGB

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage Bauantrag

Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

Straße/Nr.: Narzissenweg

Gemarkung: Stolberg, Flur: 26 Parzelle: 1217

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan: 2 und Ausschnitt B-Plan 82/2 1. Änd.

Planungsrechtliche Beurteilung:

hier: Befreiung von der Traufen- und Firsthöhe um ca. 0,47 bzw. 0,88 m.

Der betr. Bebauungsplan ist im Nov. 2011 rechtsverbindlich geworden. Die im Bebauungsplan vorgesehene zul. Traufenhöhe ist mit 4,00 m und die Firsthöhe mit 6,00 m angegeben, Dachneigung unter 30°. Die Errichtung von zwei Vollgeschossen ist jedoch zulässig. Da bei Einhaltung der Vorgaben im Dachgeschoss nur 1/3 der darunter liegenden Grundfläche eine Höhe von 2.00 m aufweist, also nutzbar ist, ist die Erhöhung der Traufenhöhe und damit einhergehend der Firsthöhe vertretbar.

Es bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, es ist städtebaulich vertretbar.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

e) Beschlußvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

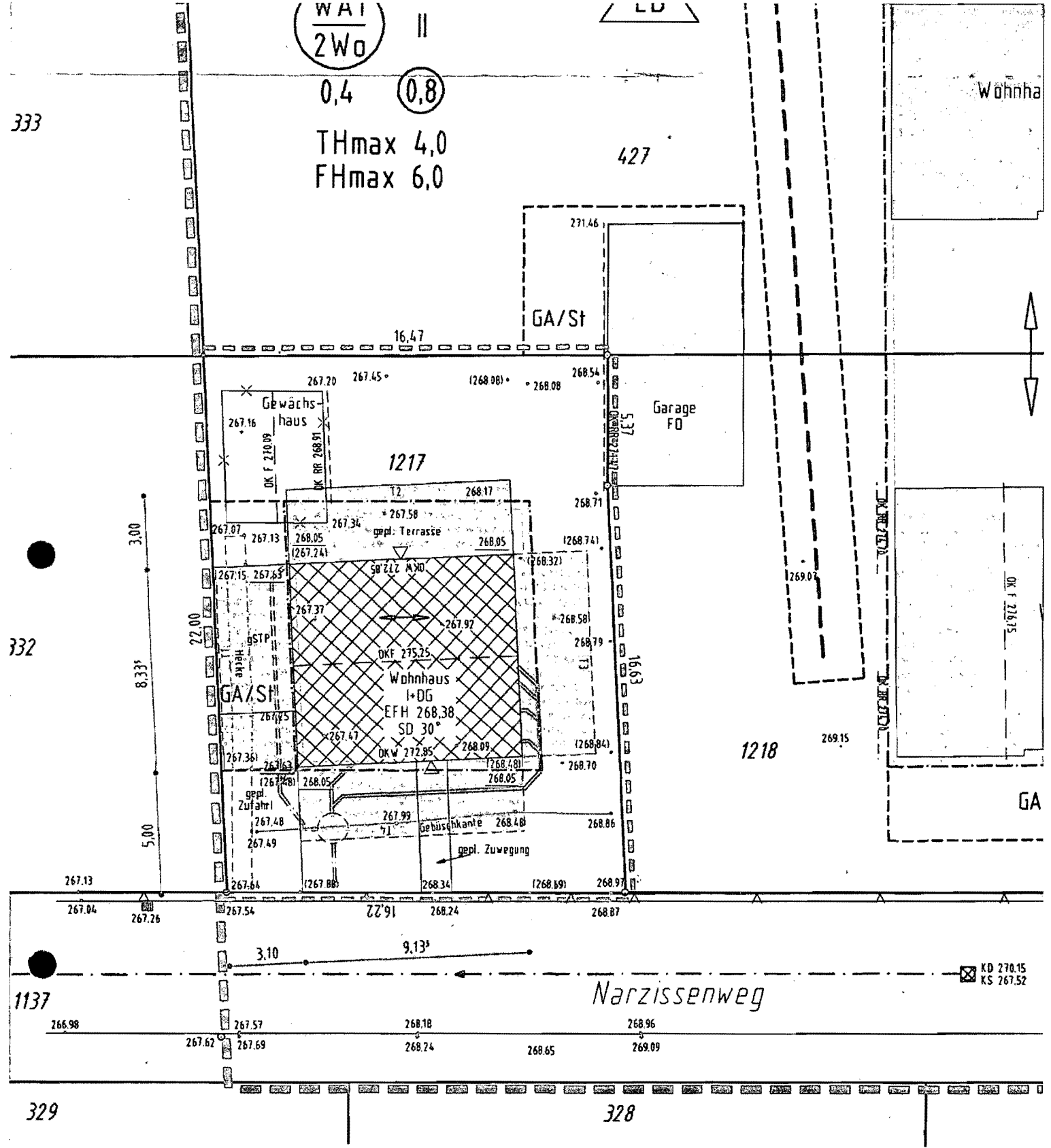
i. A.

A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



0 m 40 m

Für den dienstlichen Gebrauch - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.



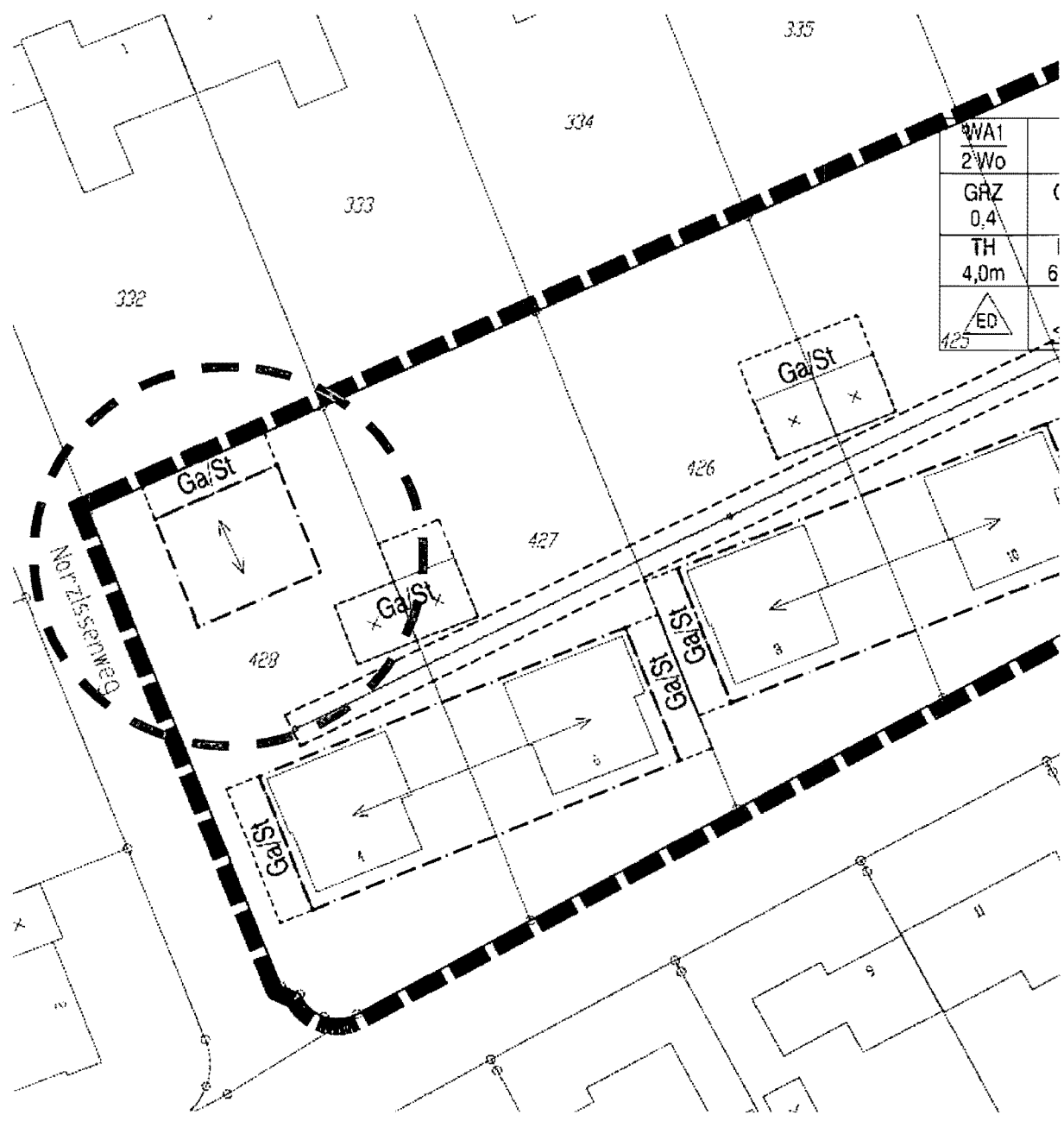
Die Höhen beziehen sich auf NN und
 Es kann keine Gewähr dafür übernom-
 men von unterirdischen Leitungen und Bau

STADT 
STOLBERG (Rhd.)

DIESER PLAN IST GEM. § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT
 STOLBERG VOM 20.09.2011 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 GRUNDLAGE DES SATZUNGSBESCHLUSSES BILDET DIE BEGRÜNDUNG GEM. § 9 (8)
 BauGB.

**Bebauungsplan
 Nr. 82/2
 Tulpenweg
 1.Änderung
 M 1 : 500**

STOLBERG, DEN 27.09.2011
 gez.: Gatzweiler
 BÜRGERMEISTER



VORLAGE

für die Sitzung des

Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

ASVU

am

21.06.2012

Tagesordnungspunkt Nr.

A 3.3.2

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (2) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage Bauantrag BImSchG-Verf. Sonstiges Verfahren

Vorhaben: Errichtung einer Halle zur Selektierung und Umladung von Schlacken und Krätze

Straße/Nr.: Breiniger Berg 165

Gemarkung: Stolberg Flur: 45 Parzelle: 135, 240

Anlagen: Übersichtsplan/Lageplan: 2 und B-Plan Nr. 129

Stellungnahmen: **Amt 66:** z.Zt. negativ

Sachverhalt:

Antrag auf die Errichtung und den Betrieb einer neuen Krätzehalle, hier: Anlage nach Ziffer 3.8, Sp. 1 der 4. BImSchV.

Auszug aus der Beschreibung des Antragstellers: „An verschiedenen Stellen im Gießprozess fallen Krätzen oder Schlacken an, die von der erzeugten Schmelze abgetrennt werden müssen und in Behältern aufgefangen werden. Diese Behälter werden z.Zt. in offene Sammelcontainern entleert. Aus diesen Schlacken werden mittels Bagger Metallteile zur Wiederverwertung gewonnen. Dabei entsteht Staubentwicklung. Um dieses zu vermeiden, sollen die Abkipp- und Umladevorgänge in der beantragten geschlossenen Halle durchgeführt werden.“

Das Bauvorhaben liegt innerhalb überbaubarer Flächen im Bebauungsplan Nr. 129, der für diesen Bereich „Industriegebiet - Nutzungszone c“ festsetzt. Da es sich hier um die Einhausung einer aus dem Betriebsablauf entstehenden Behandlung von genannten Schlacken handelt, bestehen bzgl. der angegebenen ausgeschlossenen Betriebe in der festgesetzten Nutzungszone „c“ keine planungsrechtlichen Bedenken.

Auszug aus dem Bebauungsplan:

Nutzungszone c: Für die Nutzungszone c werden die Nutzungsarten der Abstandsklassen I - V mit Ausnahme der Nr. 47 aus der Abstandsklasse IV generell ausgeschlossen. Die Nutzungen der Abstandsklasse V sowie vergleichbare Betriebsarten bleibe jedoch gemäß § 31 BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn ein Nachweis der Unbedenklichkeit im Hinblick auf den Immissionsschutz erbracht wird. Außer-

Mit dem geplanten Gebäude entsteht eine Verbesserung der z.Zt. bestehenden Staubemission.

Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens.

b) Rechtslage:

§ 36 (2) BauGB

Genehmigungsverfahren nach § 16 BimSchG gemäß 3.8, Sp. 1 der 4. BimSchV

c) Finanzierung: entfällt

d) Personelle Auswirkungen: entfällt

e) Beschlußvorschlag:

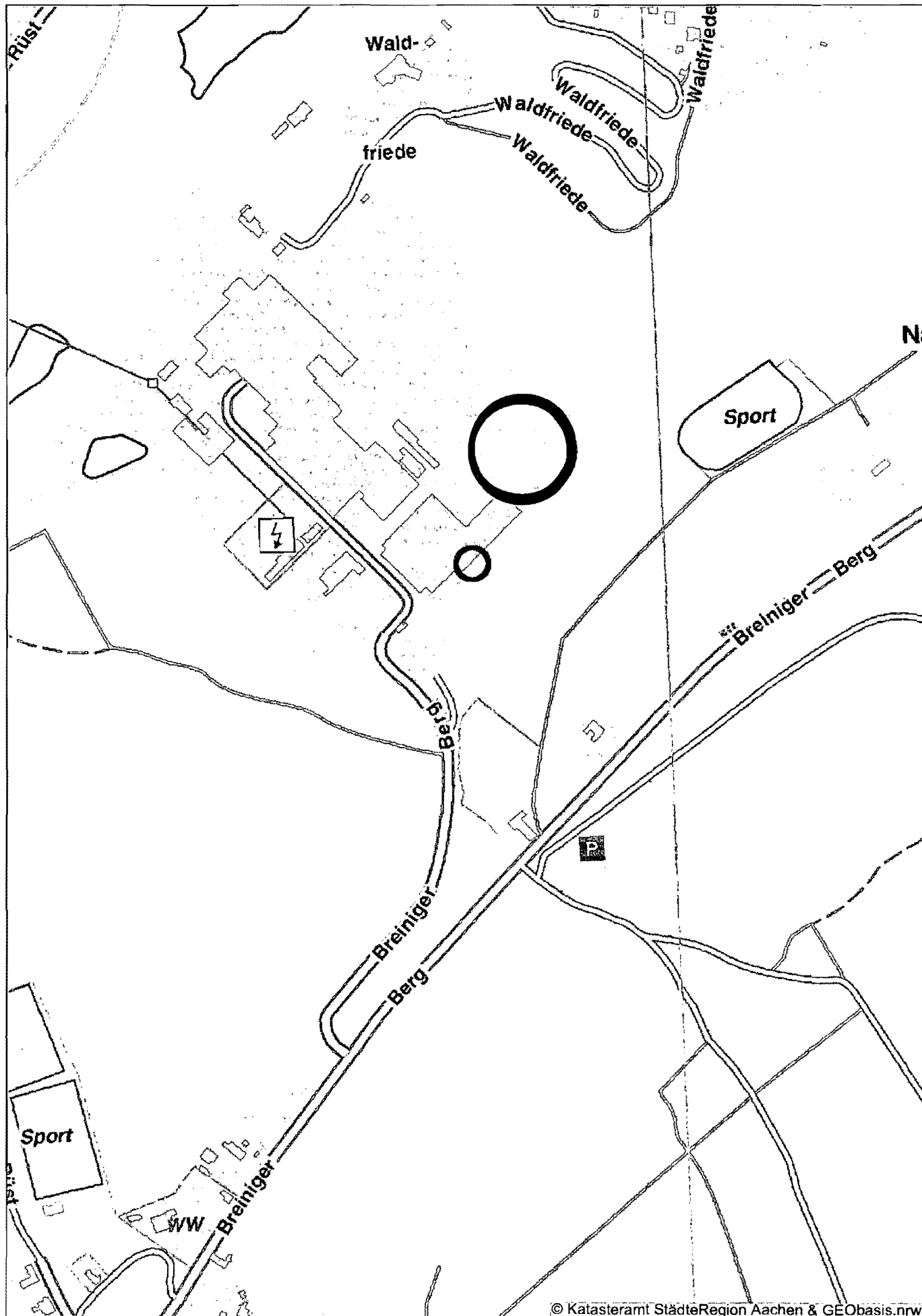
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt das gemeindliche Einvernehmen, vorbehaltlich der positiven Bearbeitung der Entwässerungstechnik, herzustellen.

i. A.



A. Pickhardt

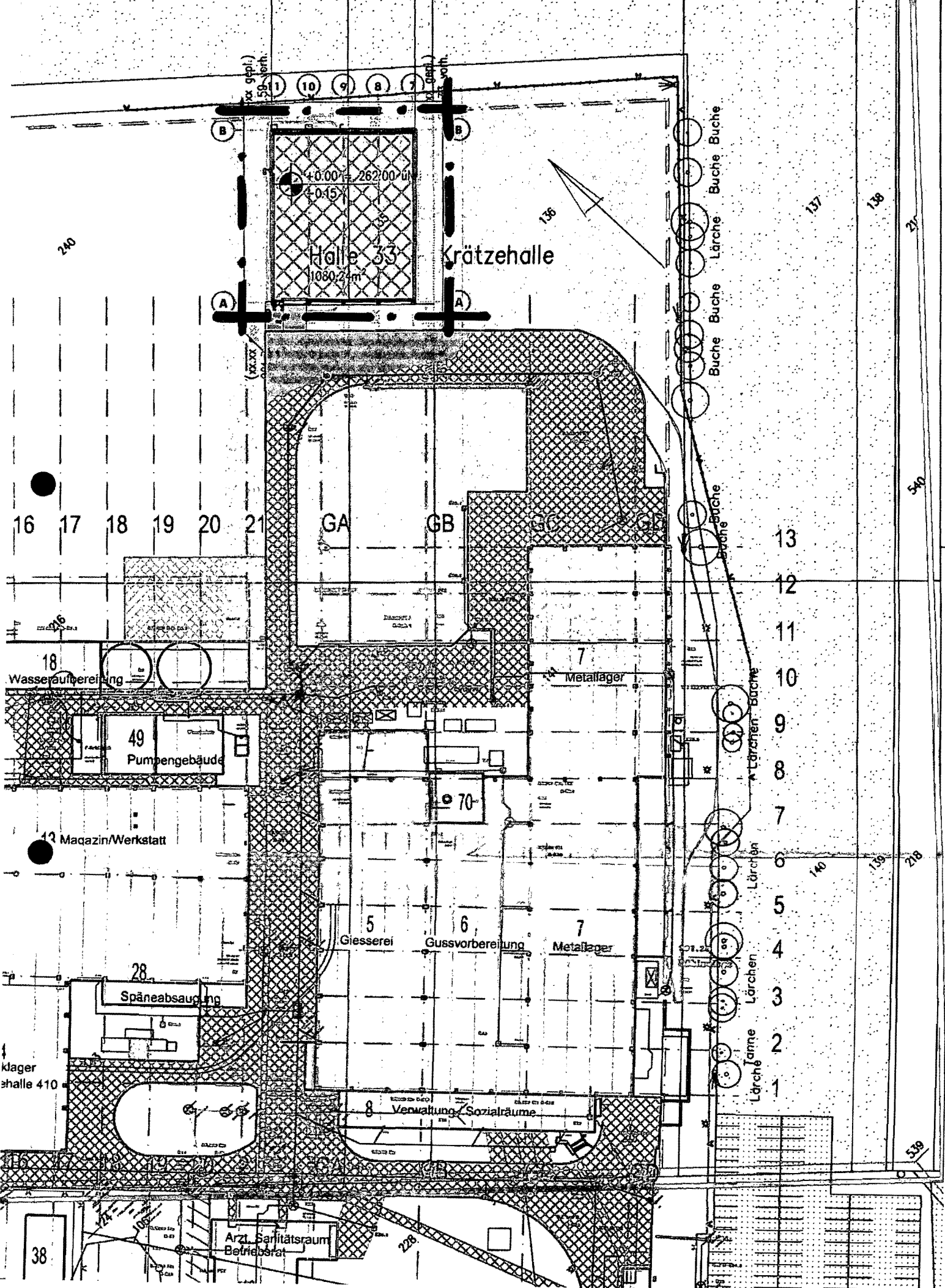
Leiter Fachbereich 1



© Katasteramt StädteRegion Aachen & GEObasis.nrw

0 m  200 m

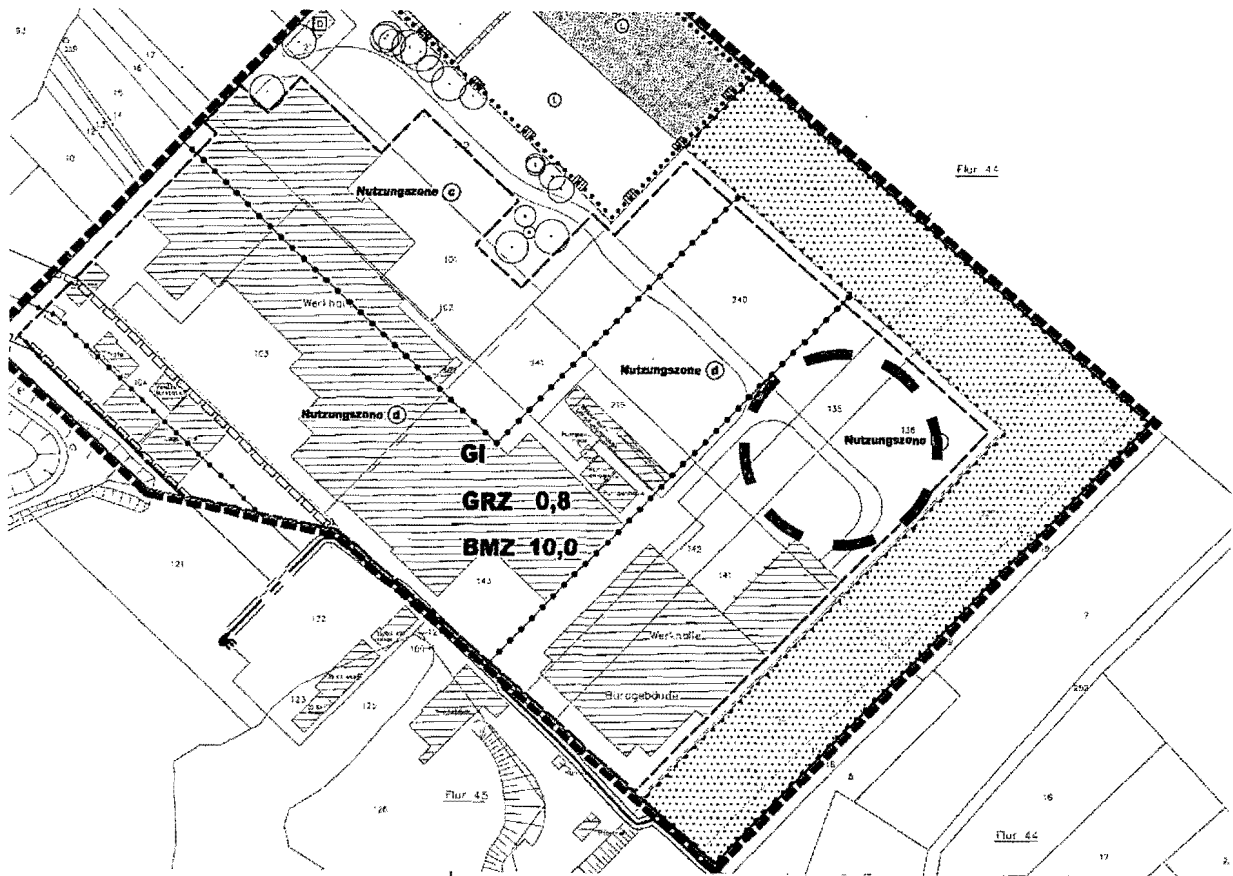
Für den dienstlichen Gebrauch - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.



1/250

STADT STOLBERG

Bebauungsplan Nr. 129 "Schwermetall"



Dieser Plan ist gem. § 10 (3) BauGB
durch öffentliche Bekanntmachung des
Beschlusses vom **20.7.05** als
Satzung rechtsverbindlich geworden.

Stolberg, den

2005

Der Bürgermeister

Stadt Stolberg (Rhld.)

IV / 63.14

öffentlich nicht öffentlich

Datum
19.04.2012

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung Verkehr und Umwelt

am

21.06.12

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 4.

Betreff

**Energiebericht 2012
für öffentliche Gebäude und Anlagen
der Stadt Stolberg - Informationsvorlage**

ASVU

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt nimmt die Ausführungen der Verwaltung und den Energiebericht 2011 zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Der Energiebericht 2011 für städtische Gebäude und Anlagen behandelt den Abrechnungszeitraum des Haushaltsjahres 2011.

Der Betriebsmittelverbrauch und die -kosten der städtischen Liegenschaften werden im vorliegenden Bericht nach Objektgruppen sortiert dargestellt. Die Entwicklung der Verbrauchs- und Kostendaten seit dem Jahre 2000 wird objektbezogen aufgezeigt.

Eine Ausfertigung des Energieberichtes 2011 wurde den im Rat der Stadt Stolberg vertretenen Fraktionen bereits mit gesonderter Post zugestellt.

Wegen des großen Umfangs des Berichtes wird im Rahmen dieser Vorlage auf die Veröffentlichung der im Anhang detailliert dargestellten Verbrauchs- und Kostendaten der einzelnen Objekte verzichtet.

Anlage: Energiebericht 2011 (Textteil)

c) Rechtslage:

entfällt


d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

Zur Erstellung des Energieberichtes wurde Personal aus den beteiligten Fachämtern gebunden.

I.A.



Kistermann
Leiter Fachbereich 2

Stadt Stolberg/Rhld. FB2/63.14

Energiebericht 2011

für öffentliche Gebäude und Anlagen
der Stadt Stolberg/Rhld.

Stolberg, im April 2012

Inhalt

	Seite	
1	Allgemeine Hinweise	3
2	Betriebsmittelverbrauch und -kosten 2011	4
2.1	Heizenergie/Wärme	5
2.2	Strom	7
2.3	Wasser	10
3	Energiesparmaßnahmen	12
3.1	Umgesetzte Energiesparmaßnahmen 2000 bis 2011	12
3.2	Geplante Maßnahmen	15
4	Fazit	16
	Begriffserklärungen	18

Anhang

- I Preisentwicklung Strom, Heizung, Wasser 2000 bis 2011
- II Heizenergie-, Strom-, Wasserverbrauch/-kosten 2000 bis 2011
- Objektdatenblätter -
- III Heizenergieverbrauch/-kosten 2000 bis 2011 und
witterungsbereinigte Einsparung zum Basisjahr 2000
- Objektdatenblätter -
- IV Tabellarische Übersicht
- objektbezogene Verbrauchsentwicklung -
Heizung, Strom, Wasser
Durchschnittswerte 2000 - 2009 Jahreswerte 2010/2011

1 Allgemeine Hinweise

Die Erkenntnis, dass der sparsame Umgang mit Energie und Wasser nicht nur die Haushaltskasse sondern auch die Ressourcen und die Umwelt schont, führte bereits im Jahre 1994 zu einem Beschluss des Rates der Stadt Stolberg, Energiesparmaßnahmen in den städtischen Gebäuden durchzuführen.

Die Verwaltung wurde zunächst mit der Wahrnehmung der nachstehend beschriebenen Aufgaben beauftragt:

- Bestandsaufnahme aller städtischen Gebäude und Anlagen
- Erarbeitung von Konzepten zur Energieeinsparung
- Aufstellung einer Energiebilanz.

Zur Erfassung der gebäude- und anlagenspezifischen Daten, der zugehörigen Versorgungsstrukturen sowie zur automatisierten Rechnungsbearbeitung, Verbrauchskontrolle, Dokumentation und Berichterstellung wird seit dem Jahre 1997 das Energiemanagementsystem "Akropolis" des Softwareentwicklers Enerko-Informatik GmbH, Aachen, eingesetzt. Dieses EDV-gestützte Instrumentarium wurde in enger Zusammenarbeit mit der Entwicklerfirma ständig optimiert und an die speziellen Anforderungen der Stadt Stolberg angepasst. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde auch ein zusätzliches Modul entwickelt, das die automatisierte Bearbeitung der Grundbesitzabgabenbescheide für alle städtischen Liegenschaften ermöglicht.

Der erste alle städtischen Gebäude und Anlagen umfassende Energiebericht wurde im Jahre 1996 erstellt und in den Jahren 1999 und 2006 fortgeschrieben. Für das Jahr 2011 erfolgt nun die Neuauflage eines Energieberichtes.

Seit dem Berichtsjahr 2006 sind im Gebäude- und Datenbestand der Stadt Stolberg z.T. wesentliche Änderungen eingetreten, die bei den nachfolgenden Auswertung zu berücksichtigen sind. Im Berichtszeitraum 2000 bis 2006 konzentrierte sich die Betrachtung des städtischen Energie- und Wasserverbrauchs auf 87 beheizte Objekte mit einer Energiebezugsfläche von zusammen 114.793 m². Inzwischen liegen die Daten von 97 Gebäuden bzw. Gebäudekomplexen mit einer Energiebezugsfläche von insgesamt 128.603 m² vor. Der Flächenzuwachs von 13.810 m² beträgt ca. 12%. Davon entfallen auf erstmals zu betrachtende Gebäude rund 5.556 m² (40,2%), auf bauliche Erweiterungen im Bereich des vorhandenen Gebäudebestandes rund 8.254 m² (59,8%). Innerhalb des Zeitraumes 2000 bis 2011 steht dem Gebäudezugang von 12 Objekten der Abgang von 2 Objekten gegenüber.

Aus Gründen der Überschaubarkeit und wegen unbedeutender Verbrauchs- und Kostenwerte von Klein- und Kleinstanlagen (z.B. Buswartehäuser, Ampelanlagen, Standrohre, Abwasserpumpen, Brunnenanlagen) beschränken

sich die nachfolgenden Betrachtungen des städtischen Energie- und Wasserverbrauchs auf insgesamt 97 beheizte Objekte.

Seit dem Jahre 2000 liegen für die zu betrachtenden Gebäude und Anlagen alle erforderlichen Daten (Energiebezugsflächen, Verbrauchszahlen, Rechnungen) lückenlos vor. Für die neu hinzu gekommenen Objekte wurden diese Daten konsequent erfasst und fortgeschrieben. Die Energie- und Wasserverbräuche des Kalenderjahres 2000 können somit als Basis- und Vergleichsdaten für den vorliegenden Energiebericht herangezogen werden.

2 Betriebsmittelverbrauch und -kosten 2011

Der Gesamtenergieverbrauch der 97 beheizten städtischen Objekte beläuft sich im Berichtsjahr (01.01.2011 bis 31.12.2011) auf insgesamt 21.855,1 MWh. Mit 19.063,2 MWh entfallen davon ca 87% auf den Einsatz von Heizenergie. Lediglich 13%, entsprechend 2.791,8 MWh, entfallen auf den Sektor Licht und Kraft. Innerhalb des Berichtszeitraumes wurden in städtischen Gebäuden und Anlagen ca. 46.867 m³ Wasser verbraucht.

Im Vergleich zum Basisjahr 2000 konnte der städtische Gesamtenergieverbrauch im Berichtsjahr 2011 um 5.068,0 MWh gesenkt werden. Während der Heizenergieverbrauch um 4.961,5 MWh reduziert wurde, ist der Stromverbrauch um 106,5 MWh zurückgegangen. Der Wasserverbrauch konnte um 22.452 m³ gesenkt werden. Unter Berücksichtigung der Gebäudeabgänge/-zugänge und der damit verbundenen Zunahme der Energiebezugsfläche um 13.810 m², können im Vergleich zum Basisjahr 2000 folgende Verbrauchsveränderungen aufgezeigt werden:

- Heizenergie	- 5.822,5 MWh	(- 24,2%)
- Strom	- 224,1 MWh	(- 7,7%)
- Wasser	- 24.107 m ³	(- 34,8%)

Die Gesamtkosten des Berichtsjahres 2011 in Höhe von 2.135.223 € teilen sich auf die einzelnen Energiearten/Betriebsmittel wie folgt auf:

- Heizenergie-/Wärme	1.410.163 €	(66,0%)
- Strom	608.098 €	(28,5%)
- Wasser	116.962 €	(5,5%)

Seit dem Jahr 2000 haben die Heizenergiepreise eine durchschnittliche Steigerung von 4,0 ct/kWh (+120,5%) erfahren. Die Strompreise sind um 11,0 ct/kWh (+ 102,2%) gestiegen und der Wasserpreis hat um 66,0 ct/m³ (+35,9%) zugelegt.

Dem Verbrauchsniveau des Basisjahres 2000 entsprechend, hätte der städtische Energie- und Wasserverbrauch im Berichtsjahr 2011 Kosten in Höhe von 2.581.410 € verursacht. Im Vergleich zum Basisjahr 2000 belaufen sich

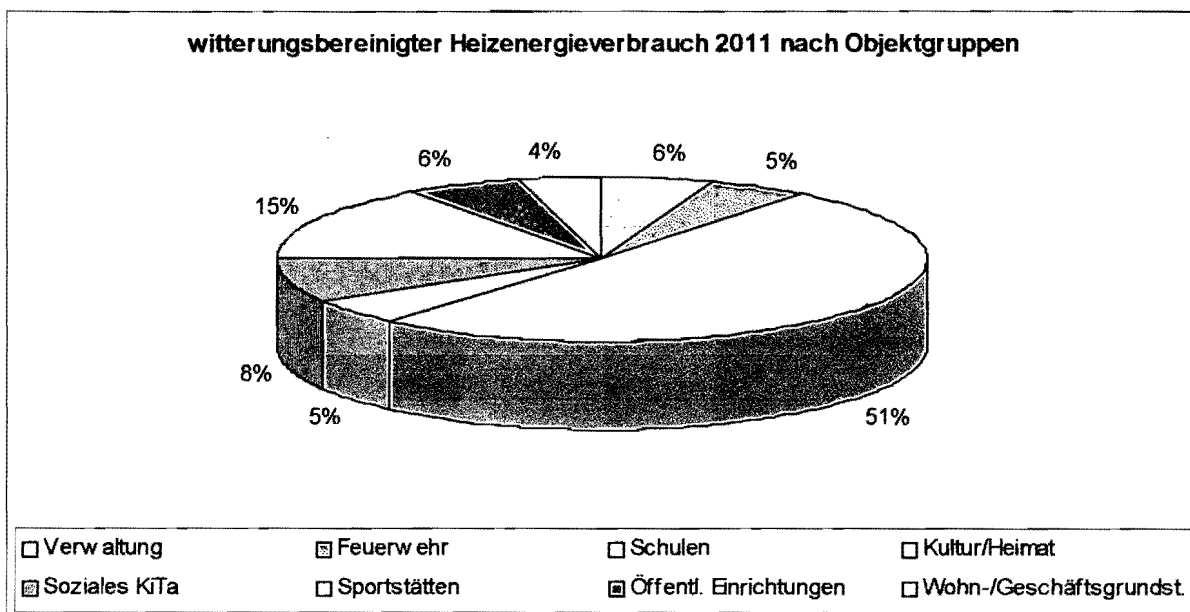
die Einsparungen des Haushaltsjahres 2011 auf 446.187 €. Diese positive Entwicklung ist vor allem auf die durchgeführten Energiesparmaßnahmen (s. Kapitel 3.1) sowie auf gering- bis nichtinvestive Maßnahmen zur Energiekostensenkung zurückzuführen.

Die trotz aller Einsparbemühungen weiterhin drastisch gestiegenen Betriebsmittelausgaben der Stadt Stolberg sind im wesentlichen Folge der in den letzten Jahren explosionsartig angestiegenen Rohstoff- und Energiepreise sowie der darauf erhobenen Abgaben und Steueranteile. Nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen wird der sparsame Umgang mit Energie und Wasser weiterhin einen hohen Stellenwert bei der Bewirtschaftung der städtischen Liegenschaften einnehmen müssen.

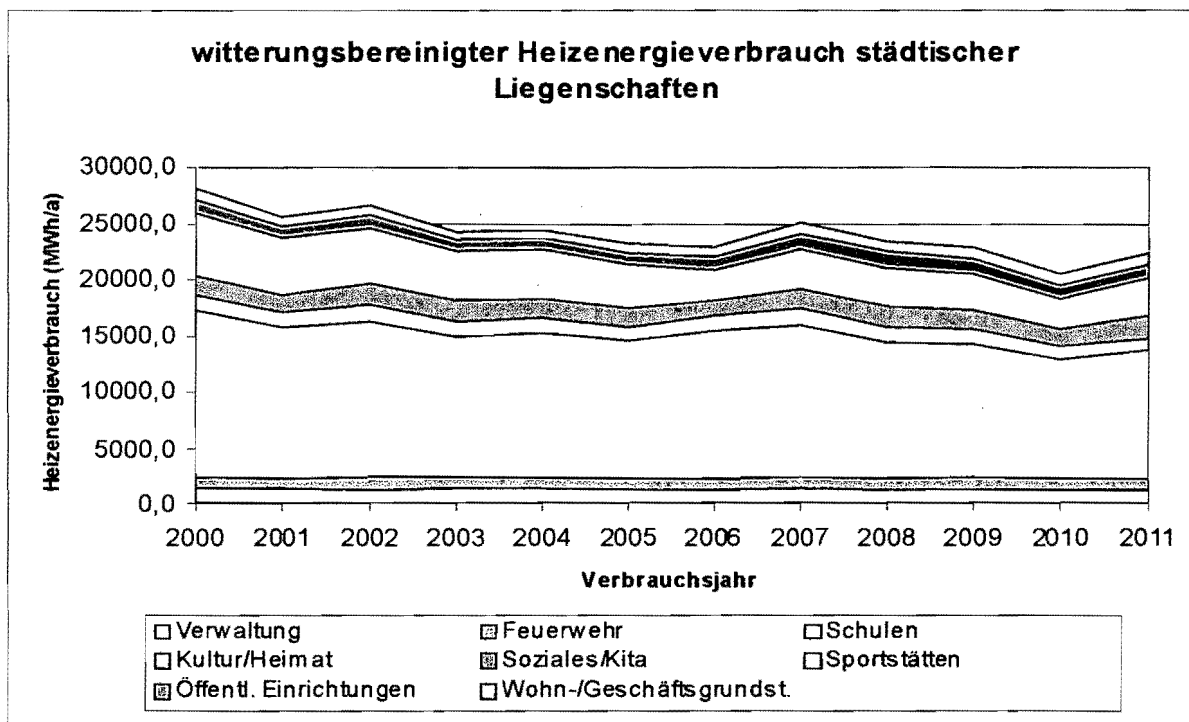
2.1 Heizenergie/Wärme

Wie der vorangegangenen Kostenverteilung zu entnehmen ist, liegt der Schwerpunkt der Energiekosten in den Gebäuden der Stadt Stolberg eindeutig bei den Wärmeanwendungen. In den 97 kommunalen Objekten teilt sich der witterungsbereinigte Heizenergieverbrauch des Jahres 2011 wie folgt auf die nachstehend genannten Objektgruppen auf:

- Verwaltungsgebäude	1.233,8 MWh	(6%)
- Feuerwehr	1.120,3 MWh	(5%)
- Schulen	11.365,5 MWh	(51%)
- Kultur/Heimspflege	1.113,9 MWh	(5%)
- Soziales/KiTa	1.892,0 MWh	(8%)
- Sportstätten	3.378,9 MWh	(15%)
- Öffentliche Einrichtungen	1.271,6 MWh	(6%)
- Wohn-/Geschäftsgrundstücke	927,9 MWh	(4%)



Die Betrachtung des zeitlichen Verlaufs über die Jahre verdeutlicht, dass der witterungsbereinigte Heizenergieverbrauch in den städtischen Einrichtungen von 28.049 MWh im Jahre 2000 auf 22.304 MWh im Jahre 2011 zurückgegangen ist. Dies entspricht einer Reduktion von 20,5%. Unter Berücksichtigung des Flächenzuwachses von 13.810 m² (+ 12%) durch bauliche Erweiterungen städtischer Einrichtungen sowie durch Gebäudezu- und -abgänge beträgt die Differenz des Heizenergieeinsatzes des Jahres 2011 im Vergleich zum Basisjahr sogar 28,6%.



Die kumulierte witterungsbereinigte Heizkosteneinsparung beträgt in der zeitlichen Entwicklung ca. 3.082.560 €. Dieser Einsparerfolg ist im wesentlichen zurückzuführen auf folgende energetische Sanierungsmaßnahmen, die überwiegend aus von Bund und Land zur Verfügung gestellten Fördermitteln finanziert werden konnten:

- Fassadendämmung von Bestandsgebäuden mittels Wärme-Dämm-Verbund-Systemen (WDVS),
- Dachdämmung und Dämmung oberster Geschossdecken von Bestandsgebäuden,
- Austausch von einfachverglasten Fenstern im Rahmen von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
- Erneuerung/Austausch von Anlagen zur Wärmeerzeugung/-verteilung unter Einsatz hocheffizienter Brennwerttechnik bei angemessener Leistungsreduzierung,

- Anpassung von Gas-Lieferverträgen an veränderte Heizleistungen,
- Trennung Warmwasserbereitung von der Gebäudeheizung,
- Optimierung von Verteiler- und Regelanlagen durch hydraulischen Abgleich,
- Nachrüstung und Ersatz von Thermostatventilen,
- Reparatur/Wartung und Optimierung des Betriebs von Lüftungsanlagen in städtischen Sport- und Mehrzweckhallen.

Insbesondere vor dem Hintergrund des inzwischen eingeführten offenen Ganztagsbetriebs sowie umfangreicher baulicher Erweiterungen, ist die Verbrauchreduzierung bei der Objektgruppe "Schulen" seit dem Jahre 2000 deutlich. Dieser Einsparerfolg ist überwiegend auf die Umsetzung der vorgenannten energetischen Sanierungsmaßnahmen zurückzuführen.

Auf die beheizte Nutzfläche von insgesamt 74.131 m² bezogen, kann bei den Schulen für das Berichtsjahr 2011 ein Minderverbrauch von ca. 28,6% Heizenergie dargestellt werden.

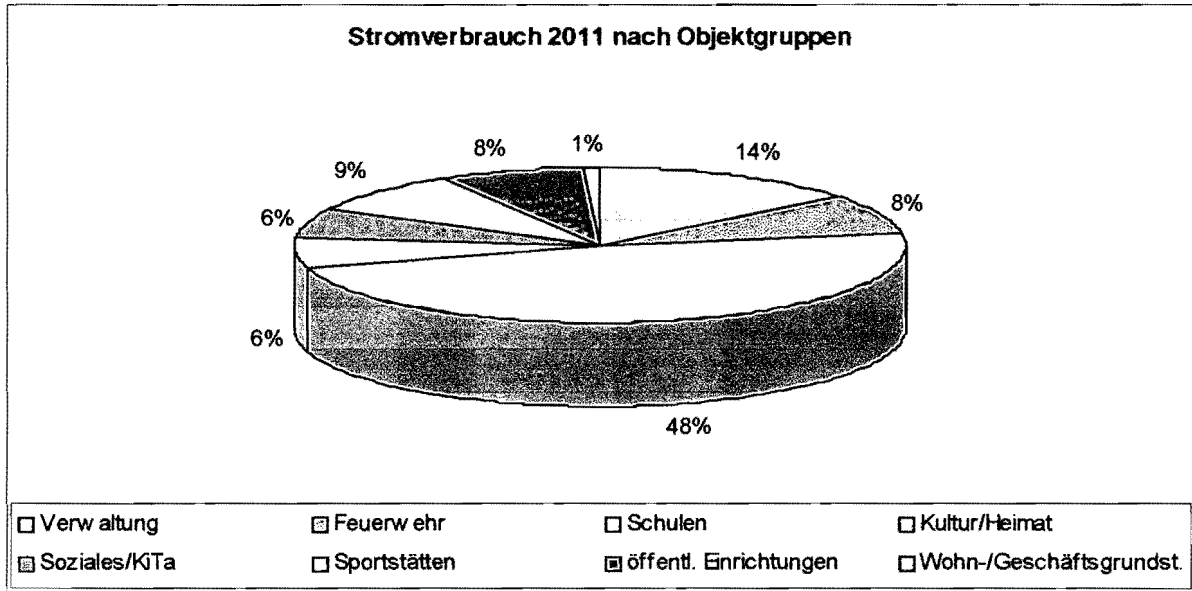
2.2 Strom

Mit 2791,8 MWh erreicht der Stromverbrauch des Berichtsjahres 2011 nur etwa 13% des gesamten Energieverbrauchs der städtischen Gebäude. Er verursacht aber ca. 28,5% der Energiekosten. Der Stromverbrauch des Jahres 2011 teilt sich wie folgt auf die nachstehenden Objektgruppen auf:

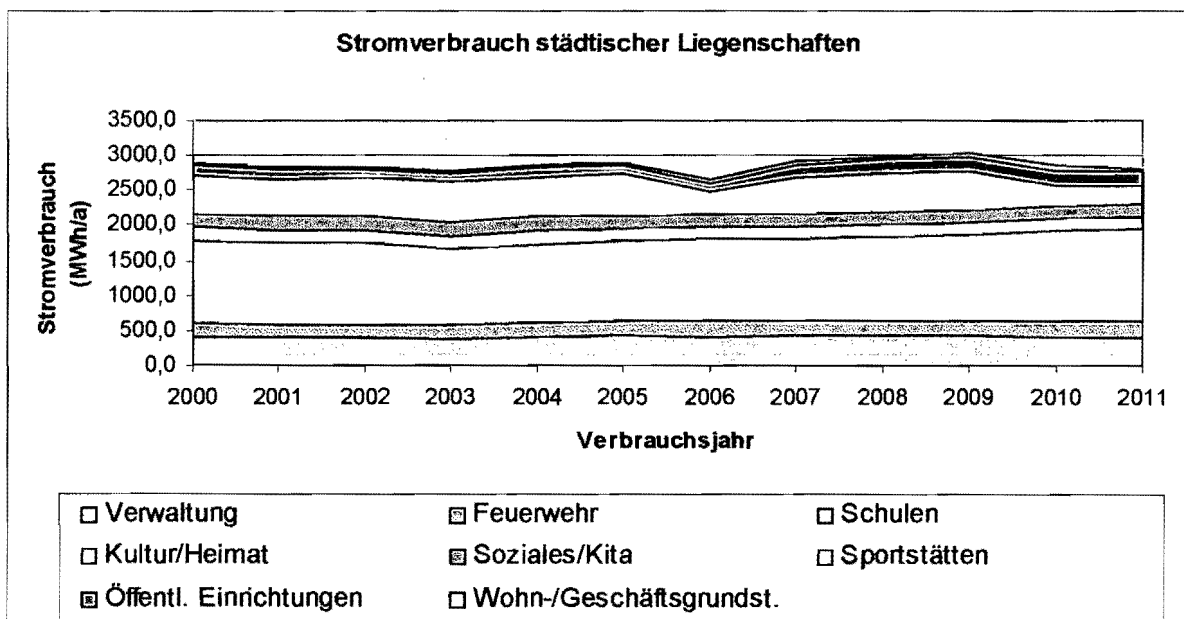
- Verwaltungsgebäude	396,9 MWh	(14%)
- Feuerwehr	235,4 MWh	(8%)
- Schulen	1.329,6 MWh	(48%)
- Kultur/Heimatpflege	166,9 MWh	(6%)
- Soziales/KiTa	185,7 MWh	(6%)
- Sportstätten	295,6 MWh	(9%)
- Öffentliche Einrichtungen	215,2 MWh	(8%)
- Wohn-/Geschäftsgrundstücke	2,0 MWh	(1%)

Als größte Objektgruppe weisen die Schulen erwartungsgemäß den höchsten Stromverbrauch auf, gefolgt von den Verwaltungsgebäuden. Die Sportstätten rangieren, wie bereits in den Vorjahren, auf Platz 3. Ihr Anteil ist aber deutlich gesunken und liegt nur noch bei 9%. Insbesondere die Inbetriebnahme des im städtischen Hallenbad installierten Blockheizkraftwerkes (BHKW) im Februar 2010 hat sich hier positiv ausgewirkt. Durch den Einsatz der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage konnte der Stromeinkauf um ca. 280 MWh/a gesenkt werden. Weitere 110 MWh wurden in das Versorgungsnetz des lokalen Netzbetreibers eingespeist. Unter Berücksichtigung der Mehraufwendungen für

den zur Stromerzeugung erforderlichen Erdgaseinsatz und unter Ausschöpfung von Steuererstattung und Einspeisevergütung kann die Reduzierung der Stromkosten im Hallenbad für das Berichtsjahr 2011 auf ca. 25.000 € beziffert werden. Der Anteil der einzelnen Objektgruppen am Stromverbrauch des Berichtsjahres 2011 ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Die Entwicklung des Stromverbrauchs im Zeitraum 2000 bis 2011 wird aus dem nächsten Diagramm erkennbar. Dabei zeigt sich, dass der Stromverbrauch der städtischen Liegenschaften über die Betrachtungsjahre hinweg, trotz des bereits genannten Zuwachses der Bewirtschaftungsflächen um 12%, geringfügig zurückgegangen ist.



Die Schulen weisen den insgesamt höchsten Flächenzuwachs seit dem Jahre 2000 auf. Daneben sorgen technische Aus- und Aufrüstung sowie die erhebliche Verlängerung der Nutzungszeiten durch den inzwischen eingeführten Ganztagsbetrieb für einen kontinuierlich steigenden Stromverbrauch. Der deutliche Rückgang im Strombezug der Sportstätten ist, wie bereits vorher erläutert, auf die im Jahre 2010 erfolgte Inbetriebnahme des BHKW im städtischen Hallenbad zurückzuführen. Der Minderverbrauch im Jahre 2006 war der Außerbetriebnahme des Hallenbades während der Sanierungsarbeiten zuzuschreiben. Die übrigen Objektgruppen erweisen sich in ihrem Verbrauchsverhalten als nahezu konstant.

Im Vergleich zur Senkung des Heizenergieverbrauch sind die technischen Möglichkeiten zur Reduzierung des Stromverbrauch in den städtischen Liegenschaften eher begrenzt. Sie beschränken sich im wesentlichen auf Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten. Dabei wurden die Lüftungsanlagen in Schulen, Turn- und Sporthallen regelmäßig überprüft und optimiert, die Intervalle zum Austausch von Filtermatten gegebenenfalls verkürzt. Bei Austausch und Neuanschaffung von Beleuchtungskörpern und -mitteln kommen ausschließlich Energiesparlampen mit elektronischen Vorschaltgeräten zum Einsatz. Die Verteiler der Heizanlagen werden mit selbstregelnden Förderpumpen aus- bzw. nachgerüstet. Im Rathaus konnte die Steuerung der Aufzuganlagen optimiert werden.

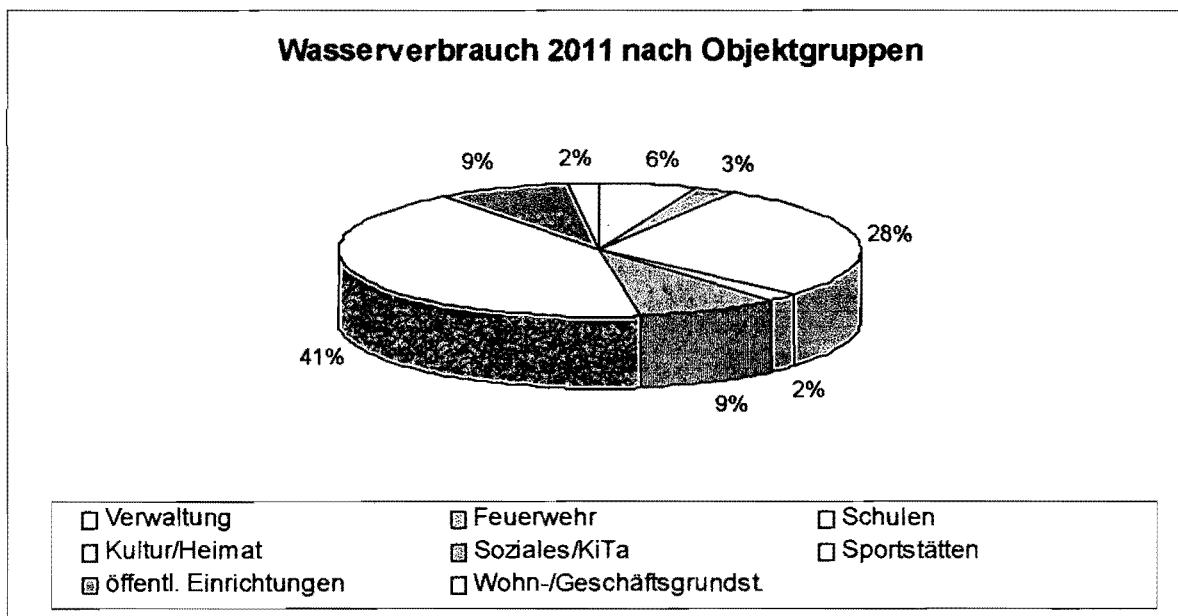
Die durch die beispielhaft genannten Maßnahmen eingesparte elektrische Energie wird aber durch die Erweiterung und den Ausbau städtischer Gebäude, durch die Ausweitung von Nutzungszeiten (Ganztagsschulbetrieb, KiTa, Turn- und Sporthallen) sowie durch weitere technische Aufrüstung der Einrichtungen (Küchenbetriebe, Lüftungsanlagen, PC-Arbeitsplätze, Internetzugänge usw.) weitgehend egalisiert.

Im Vergleich zum Basisjahr 2000 hat sich der Einsatz elektrischer Energie in den städtischen Gebäuden und Anlagen, unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Zunahme der Energiebezugsflächen, um ca. 224 MWh (-7,7%) verringert und erreicht damit wieder das Niveau des Jahres 2006. Aufgrund von Preisanhebungen der Energieversorger und Netzbetreiber sowie durch Erhöhung von Steuern und Abgaben liegen die Kosten im Berichtsjahr 2011 um 141.000 € (+45%) höher als im Vergleichsjahr 2000.

2.3 Wasser

Im Berichtsjahr 2011 weisen die städtischen Gebäude und Anlagen einen Wasserverbrauch von 46.867 m³ auf, der sich wie folgt auf die einzelnen Objektgruppen verteilt:

- Verwaltungsgebäude	2.892 m ³	(6%)
- Feuerwehr	1.192 m ³	(3%)
- Schulen	13.083 m ³	(28%)
- Kultur/Heimatpflege	985 m ³	(2%)
- Soziales/KiTa	4.163 m ³	(9%)
- Sportstätten	19.679 m ³	(41%)
- Öffentliche Einrichtungen	3.999 m ³	(9%)
- Wohn-/Geschäftsgrundstücke	874 m ³	(2%)

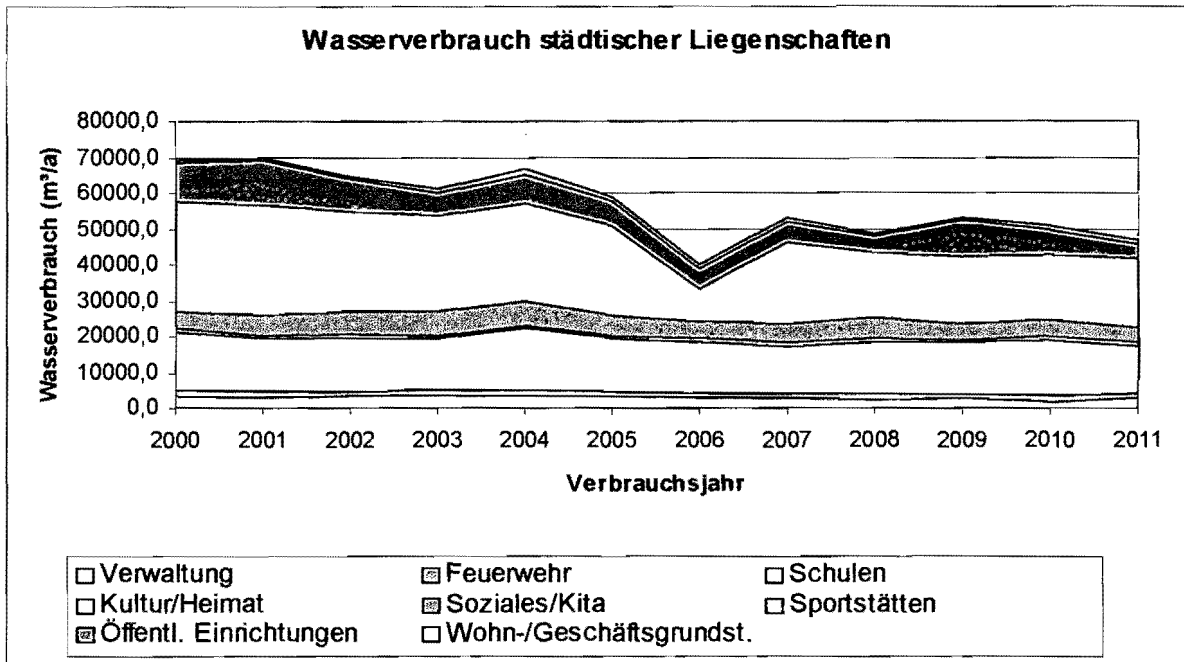


Im Berichtsjahr 2011 weisen die Sportstätten den höchsten Wasserverbrauch auf. Alleine 14.200 m³ bzw. 30 % des gesamten Wasserverbrauchs entfallen dabei auf das Hallenbad, das damit zugleich den größten Einzelverbraucher unter den städtischen Einrichtungen darstellt.

Die Betrachtung des zeitlichen Verlaufs verdeutlicht, dass der Wasserverbrauch der städtischen Einrichtungen zwischen dem Basisjahr 2000 und dem Berichtsjahr 2011 einen deutlichen Rückgang erfahren hat. Die Verbrauchsreduzierung beträgt - unter Berücksichtigung des Flächenzuwachses im Gebäudebestand der Stadt Stolberg - rund 24.107 m³ oder 34,8%. Die damit verbundene Kostenreduktion liegt bei etwa 56.000 €.

Die zeitliche Entwicklung des Wasserverbrauchs in den städtischen Anlagen und

Gebäuden wird mit der folgenden Abbildung verdeutlicht:



Wie schon bei der Betrachtung des Heizenergie- und Stromverbrauchs zu beobachten war, hat die Sanierungsphase des Hallenbades im Jahre 2006 einen deutlichen Einschnitt in der Entwicklungskurve des ansonsten kontinuierlich abnehmenden städtischen Wasserverbrauchs hinterlassen.

Die erfolgreichen Einsparbemühungen sind vor allem auf die seit 1996 praktizierte monatliche Hausmeister-Ablesung aller Verbrauchsstellen zurückzuführen. Diese regelmäßigen Verbrauchskontrollen haben in vielen Fällen - insbesondere bei verdeckten Wasserrohrbrüchen - zeitnahes Handeln ermöglicht und meistens dazu beigetragen, dass größere Wasserverluste in den einzelnen Einrichtungen verhindert werden konnten. Daneben tragen aber auch technische Änderungen der Wasser verbrauchenden Anlagen zu den Einsparerefolgen bei.

Für die Anwendungsbereiche WC, Waschtisch und Dusche wird bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten in den städtischen Gebäuden und Anlagen vorwiegend moderne Wasserspartechnik installiert. Neben dem Einsatz Durchfluss begrenzender und selbst schließender Armaturen steht bei den Planungen von Wasser verbrauchenden Anlagen stets auch die bedarfsgerechte Ausstattung der Einrichtung auf dem Prüfstand. Die Reduzierung überzähliger Zapfstellen wirkt sich daneben positiv auf die Wasserhygiene aus.

3. Energiesparmaßnahmen

Aufgrund der seit Jahren angespannten Haushaltslage dürfen freiwillige Ausgaben nicht getätigt werden bzw. es können dafür keine besonderen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Deshalb verfolgte die Verwaltung bisher das Ziel, Energie- und Wassereinsparung im Rahmen der Pflichtaufgaben (Wartung, Unterhaltung, Instandsetzung, Austausch, Erneuerung von technischen Anlagen und Gebäuden) und unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit auszufüllen.

Erst in den Jahren 2008 bis 2011 wurden seitens Bund und Land Zuwendungen für die energetische Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen zur Verfügung gestellt. Aus den Fördermitteln des „Investitionspaktes“ (je 1/3 Bundes- und Landesförderung mit Eigenanteil der Kommune) konnten Finanzmittel in Höhe von 607.000 € als Zuschuss für die energetische Sanierung der Grundschule Breinig abgerufen werden. Als Zuwendungen aus den „Konjunkturpaketen I und II“ wurden der Stadt Stolberg seitens des Landes NRW, nach den Vorgaben des Investitionsförderungsgesetzes, insgesamt 5.374.554 € zur Verfügung gestellt. Die Investitionshilfen flossen überwiegend in bauliche Erweiterung und energetische Sanierung von Realschule I und Ritzefeld-Gymnasium. Daneben wurden kleinere Sanierungsmaßnahmen im Bereich von Feuerwehr und KiTa durchgeführt.

3.1 Umgesetzte Energiesparmaßnahmen 2000 bis 2011

Die im Zeitraum 2000 bis 2011 realisierten Energie und Wasser einsparenden bau- und anlagentechnischen Maßnahmen werden im folgenden tabellarisch dargestellt:

Verwaltungsgebäude

Rathaus	2000	Trennung Warmwasserbereitung von Heizzentrale
	2009	Erneuerung Kühlsystem Server in der EDV-Zentrale
	2010	Erneuerung Steuerung der Personenaufzüge
Villa Lynen	2000	Erneuerung Heizung

Feuerwehr

Donnerberg	2005	Trennung und Erneuerung Warmwasserbereitung von Heizung
		Erneuerung Heizung
	2011	energetische Sanierung Gebäudehülle im Zuge der baulichen Erweiterung
Zweifall	2005	Wärmedämmung Gebäude, Austausch Heizung (gebrauchter Kessel)
	2010	Erneuerung Heizkessel
Büsbach	2008	Dämmung Giebelwand
Gressenich	2010	Austausch der Hallentore mit Wärmedämmung

Hauptwache 2010 Erneuerung Warmwasserversorgung, energetische Sanierung Pumpen im Verteiler Heizung

Schulen

GS Grüntalstraße 2006 Sanierung Beleuchtung Teil I
2009 Sanierung Beleuchtung Teil II, Sanierung Heizungspumpen, Dachdämmung, Erneuerung Sanitäranlagen

GS Büsbach 2002 Teilerneuerung Heizung,
2006 Trennung Warmwasserbereitung von Heizzentrale, Beleuchtungssanierung
2009 Fensteraustausch Altbau, teilw.

GS Breinig 2006 Abriss/Neubau Pavillon, Rückbau Elektroheizung und Anschluss an Heizzentrale
2009 energetische Sanierung altes Schulgebäude, Fassade, bis Fenster, Dach, Beleuchtung,
2011 Heizanlage, Verteilung, Regelung, Sanierung Duschen

GS Donnerberg 2005 Leistungsreduzierung Heizung/Warmwasserbereitung Turnhalle
2006 Umbau/Neubau, Erneuerung Zentralheizung

GS Gressenich 2000 Dachsanierung/Dämmung Turnhalle
2005 Erweiterung Schulgebäude/Mensa, Anschluss Pavillon an Zentralheizung- Umstellung Strom/Gas

GS Münsterbusch 2004 Dachsanierung/-dämmung Turnhalle
2006 Erneuerung Heizung, Verteilung, Warmwasserbereitung, Dachsanierung Schule

GS Hermannstraße 2006 Erneuerung /Leistungsreduzierung Heizung, Neubau Turnhalle mit Anschluss an Zentralheizung Schule

GS Atsch 2008 energetische Sanierung Altbau, Dach, Fassade, Fenster
2010 Beleuchtungssanierung, Nachrüstung Thermostatventile

SZ Mausbach 2006 Erweiterung Pavillon, Anschluss an Heizzentrale, Optimierung Warmwasserbereitung/-verteilung Turnhallen
2011 Austausch einfach-verglaste Fenster (teilw.)

Realschule I 2000 Austausch Glasbausteine gegen Grillofassade Turnhalle
2006 Überarbeitung Warmwasserbereitung
2009 energetische Sanierung Bestandsgebäude, Erweiterung und bis Rückbau Pavillon, Demontage Elektroheizung, Erneuerung
2011 Heizung/Warmwasserbereitung, Beleuchtungssanierung

HS Probst Grüber 2003 Dachsanierung/-dämmung Turnhalle,
2006 Beleuchtungssanierung Turnhalle, Erneuerung Warmwasserbereitung

HS Kogelshäuser 2009 Erweiterungsbau Anschluss an Zentralheizung Schule, Teilsanierung Warmwasserbereitung

Ritzefeld-Gymn. 2003 Trennung Hausmeister-Wohnung von Heizzentrale Schule, Demontage Heizanlage Turnhallen, Abschluss Wärmeliefervertrag (Contracting)
2009 Erweiterungsbau, Dämmung Fassade, Dach, Fensteraustausch
2011 Ausbau/Einrichtung Mensa/Wärmedämmung Nebengebäude

Goethe-Gymn. 2002 Erneuerung Heizkessel, Trennung Hausmeisterwohnung von Heizzentrale Schule, Reduzierung Warmwasservorrat Turnhalle
2004 Überarbeitung Lüftungsanlagen Turnhalle, Teilsanierung Beleuchtung, Erneuerung Steuer-und Regelanlage Heizzentrale
2008 Warmwasser Turnhalle dezentralisiert, Optimierung Beleuchtung Turnhalle

Sonderschule Talstr. 2001 Abschluss Wärmeliefervertrag (Contracting)

Kultur/Heimatspflege

Kulturzentrum	2003	Trennung warmwasserbereitung von Heizzentrale im Sommerbetrieb durch Einsatz E-Patrone
	2011	„Josefshaus“ - energetische Sanierung Dach, Fassade, Fenster, Nachrüstung Thermostatventile

Soziale Sicherung/KiTa

Am Holderbusch	2005	Erneuerung Heizung/Warmwasserbereitung
Parkstraße	2005	Erneuerung unterdimensionierte Heizung/Leistungserhöhung
Hellebendstraße	2002	Trennung Warmwasserbereitung von Heizzentrale, Teilsanierung Dach/Fassade
Pirolweg	2004	energetische Gebäudesanierung, Dach, Fassade, Fenster
	2009	Erneuerung Heizkessel
Eifelstraße	2007	Erneuerung Heizung, Umstellung von Öl auf Erdgas, Fenstersanierung
Bertholdstraße	2009	Erneuerung Heizkessel/Sanierung Warmwasserbereitung
Franziskusstraße	2008	Neubau, energetische Sanierung Altbau, Dach, Fassade, Fenster, Erneuerung Heizung und Warmwasserbereitung, Beleuchtungssanierung Altbau
Mozartstraße	2008	Erneuerung Heizkessel
Am Tomborn	2007	Umrüstung Heizung von Flüssiggas auf Erdgas

Sportstätten/Hallenbad

Sportheim Zweifall	2002	Erneuerung Heizung und Warmwasserbereitung
Sportheim Atsch	2003	Erneuerung Heizung und Warmwasserbereitung
Sporth. Breiniger B.	2001	Erneuerung Heizung und Warmwasserbereitung
Sportheim Donnerb.	2002	Instandsetzung Regelung Heizung
Sportheim Breinig	2003	Überarbeitung Heizungsregelung
Sportheim Werth	2011	Erneuerung Sanitär und Beleuchtung
Sporthalle Glashütt.	2000	Dachsanierung/-dämmung, Austausch Glasbausteinfassade/ Einbau Grillo-Fassade
	2005	Fensteraustausch (teilw.), Beleuchtungssanierung Umkleiden
	2006	Erneuerung Warmwasserbereitung/Reduzierung Speichervolumen
	2007	Erneuerung Lüftung, Heizung, Fassadendämmung (teilw.)
	2010	Warmwasserbereitung, Sanierung Sanitär, Dachdämmung
	2011	Wärmedämmung Dach Anbau Hausmeister
MZH Atsch	2004	Dachsanierung/-dämmung
Hallenbad	2001	Überarbeitung Lüftungsanlage, Beleuchtungssanierung, Rückbau 2. Heizkessel, Leistungsreduzierung vertraglich angepasst.
	2006	energetische Grundsanierung Hallenbad
	2010	Errichtung und Inbetriebnahme Blockheizkraftwerk 150 KW _{ges.}

Öffentliche Einrichtungen

Forstbetriebshof	2000	Umstellung Heizung auf Erdgasbetrieb
Friedhof Bergstr.	2006	Trennung der Versorgung Gas/Wasser/Strom von verkauftem Wohnhaus

Friedhof Bachstr.	2007	Erneuerung Heizung
Bürgerh. Münsterb.	2009	Dachsanierung/-dämmung, Beleuchtungssanierung
Bauhof Mausbach I	2010	Beleuchtungssanierung

Wohn-/Geschäftsgrundstücke

Gutenbergschule	2006	Erweiterung Schulcontainer/Anschluss an Zentralheizung Schule
DRK Rathausstr.	2009	Umstellung/Erneuerung Heizung von Öl auf Erdgas

3.2 Geplante Maßnahmen

In den Haushaltsjahren 2009 bis 2011 standen dem Haushalt der Stadt Stolberg Fördermittel aus Landes- und Bundesprogrammen in Höhe von insgesamt ca. 6.000.000 € zur Verfügung, die im Rahmen der vorgenannten Maßnahmen annähernd vollständig in die energetische Sanierung des städtischen Gebäude- und Anlagenbestandes investiert wurden.

Im Haushaltsjahr 2012 kann nicht auf weitere Fördergelder oder Investitionshilfen zurückgegriffen werden. Deshalb müssen vorgesehene Energiesparmaßnahmen im Rahmen des laufenden Gebäudeunterhalts und aus den hierfür freigegebenen Haushaltsmitteln finanziert werden.

Folgende Maßnahmen sollen dabei vorrangig umgesetzt werden:

Feuerwehr

Hauptwache	Erneuerung Heizungsanlage/Dämmung Verteiler, Erneuerung Steuerung
------------	-------------------------------------------------------------------

Schulen

GS Zweifall	Erneuerung Regelung Heizung, Ausstattung bzw. Nachrüstung Thermostatventile
Sonderschule Talstraße	Dämmung Dach bzw. oberste Geschossdecke
Sperberweg	Erneuerung Heizungsanlage/Verteiler
GS Breinig	Sanierung der Dachdämmung Mehrzweckhalle

Kultur/Heimatpflege

Kulturzentrum	Erneuerung Heizungsanlage und Warmwasserbereitung, Nachrüstung Thermostatventile, Anpassung Gasliefervertrag an geplante Leistungsreduzierung
---------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Soziale Sicherung

KiTa Am Holderbusch	energetische Sanierung Gebäude, Fassade, Fenster, Türen
KiTa Breiniger Berg 95	Erneuerung Heizungsanlage, Umstellung Energieträger von

Heizöl EL auf Erdgas, Leistungsreduzierung durch Wegfall bzw. Ersatz der Einrichtung Am Tomborn

4. Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Verbrauchs- und Kostenentwicklung in den städtischen Liegenschaften seit dem Jahre 2000 (Basisjahr) kontinuierlich einen positiven Verlauf genommen hat. Während für den witterungsbereinigten Heizenergieverbrauch - laut Energiebericht 2006 - im Vergleich zum Basisjahr ein Rückgang von rund 19% dargestellt werden konnte, werden im aktuellen Berichtsjahr 2011 ca. 28% erreicht. Die kumulierte witterungsbereinigte Heizkosteneinsparung beträgt für die Jahre 2000 bis 2011 ungefähr 3.082.560 €.

Mit annähernd 66% eingesparter Heizenergie im Vergleich zum Basisjahr 2000 ist das Ritzefeld-Gymnasium absoluter Spitzenreiter unter den betrachteten Einzelobjekten. Die Kombination aus dem im Jahre 2003 abgeschlossenen Wärmeliefervertrag und der umfassenden energetischen Sanierung der Bestandsgebäude hat den flächenbezogenen, witterungsbereinigten Rückgang des Heizenergieverbrauchs von ursprünglich 231,7 kWh/m² auf 78,9 kWh/m² im Jahre 2011 ermöglicht. Die jährliche Kostenersparnis beträgt nach Auswertung der aktuellen Datenlage und unter Berücksichtigung des Investitionskostenanteils (Grundpreis) des Wärmeversorgers ca. 95.000 €. Dies entspricht annähernd 21,3 % des dargestellten Einsparvolumens aller Betriebsmittel im Jahre 2011.

Ähnlich erfolgreiche Ergebnisse dürften aufgrund der im Berichtsjahr 2011 abgeschlossenen energetischen Sanierungsmaßnahmen für die Realschule I und die GS Breinig zu erwarten sein.

Der Stromverbrauch der städtischen Liegenschaften ist über die Jahre, trotz des Zuwachses der Energiebezugsflächen um ca. 12 %, relativ konstant geblieben. Genutzte Einsparpotentiale werden größtenteils durch technische Aufrüstung und Verlängerung von Nutzungszeiten egalisiert. Die Reduzierung des Stromeinkaufs für 2011 um ca. 280 MWh ist dem erfolgreichen Einsatz des Blockheizkraftwerkes geschuldet, das im Februar 2010 im städtischen Hallenbad in Betrieb genommen werden konnte. Unter Berücksichtigung aller Nebenkosten kann mit einer Amortisationszeit der ca. 150.000 € teuren Anlage von ca. 6 Jahren gerechnet werden. Für das Berichtsjahr 2011 beträgt die Stromkostenersparnis ca. 25.000 €.

Mit 46.867 m³ fällt der Wasserverbrauch im Berichtsjahr um 34,8% niedriger aus als im Basisjahr 2000. Die Kosteneinsparung 2011 beträgt ca. 45.000 € und summiert sich über die Jahre auf insgesamt 289.190 €. Die erfolgreiche

Senkung des Wasserverbrauchs in den städtischen Gebäuden und Anlagen ist in erster Linie auf die von den Hausmeistern praktizierte monatliche Kontrolle der Verbrauchszähler zurückzuführen. Verdeckte Wasserrohrbrüche und/oder Undichtigkeiten in den Wasserversorgungseinrichtungen können frühzeitig erkannt und behoben werden.

Die auf dem Energie- und Wasserverbrauchssektor erzielten Einsparungen haben den städtischen Haushalt in den letzten 11 Jahren um insgesamt rund 3.500.000 € entlastet.

Auch in Zukunft sollten alle Anstrengungen weiteren Energieeinsparungen gelten. Damit lassen sich für die öffentlichen Gebäude und Anlagen die Ziele der Stadt Stolberg - Minimierung des Betriebsmittelverbrauchs, Senkung der Betriebskosten, Schonung von Ressourcen, Reduzierung klimaschädlicher Emissionen - als wünschenswertes und notwendiges Ziel erreichen.

Erfolgreiche Energiebewirtschaftung muß aber nicht nur durch technische Neuerungen teuer erkaufte werden. Sie kann auch nicht von Einzelpersonen oder Energiesparkkommissionen alleine geleistet werden. Vielmehr bedarf es des Zusammenwirkens aller Beteiligten in den Gebäudeverwaltungen, in Schulen und kulturellen Einrichtungen, im Sportbereich und bei der Feuerwehr, im Rathaus und den übrigen städtischen Gebäuden und Anlagen.

Das Nutzerverhalten hat wesentlichen Einfluß auf das Geschehen!

Begriffserklärung

Witterungsbereinigung

Der Heizenergieverbrauch wird von Jahr zu Jahr durch unterschiedliche Klimatische Bedingungen beeinflusst.

Um den Heizenergieverbrauch unterschiedlicher Jahre oder unterschiedlicher Standorte vergleichen zu können, müssen die Energieverbräuche **witterungsbereinigt** werden. Hierzu werden die Gradtagszahlen eines Vergleichszeitraumes in Relation gesetzt und ein Klimakorrekturefaktor ermittelt. In Stolberg wird dieser Korrekturfaktor auf der Heizgradtagszahl nach VDI3807 gebildet.

Die Heizgradtagszahl ist die Summe aller Temperaturdifferenzen zwischen der Heizgrenztemperatur (15°C) und dem Tagesmittelwert der Außentemperatur, sofern dieser Tagesmittelwert kleiner als die Heizgrenztemperatur ist. Die Energieagentur NRW stellt die monatlich ermittelten Heizgradtagszahlen für die Wetterstation Aachen (Referenzstation des DWD für Stolberg) kostenlos zur Verfügung. Für langjährige Vergleiche greift die VDI 3807 auf den Mittelwert der Jahre 1951 bis 1971 zurück.

Anwendungsbeispiel

Nach einer Renovierungsmaßnahme beträgt der Heizenergieverbrauch noch 75 % des Vorjahresverbrauchs. Die Heizgradtagszahl für das Vorjahr betrug 2.300 Kd/a und beträgt jetzt 2.156 Kd/a. Der tatsächliche Energieverbrauch ist also vermutlich etwas niedriger, nämlich 75% multipliziert mit dem Korrekturfaktor ($2.300/2.156$) von $1,066 = 80\%$. Folglich ergibt sich eine witterungsbereinigte Einsparung von nur 20% statt der tatsächlich gemessenen 25% nach der Renovierung.

Contracting

Der Begriff des Contractings ("Vertrag schließen") umschreibt einen zivilrechtlichen Vertrag, der zwischen einem Contractinggeber (Contractor) und einem Contractingnehmer abgeschlossen wird. Der Contractor verpflichtet sich zur Übernahme der Energiebewirtschaftung (Wärme, Licht, Dampf etc.) eines bestimmten Objektes, während der Contractingnehmer diese Leistung vergütet. Die Energiebewirtschaftung umfasst grundsätzlich fünf Aufgabenbereiche:

1. Erstellung eines Energiebewirtschaftungskonzeptes, 2. Umsetzung des Konzeptes durch Installation technischer Anlagen, 3. Finanzierung der Maßnahme, 4. Betrieb der technischen Anlagen, 5. Wartung der Anlagen. Ziel des Contractings ist stets die Übertragung der Energiebewirtschaftung einer Liegenschaft auf einen Dritten.

Es gibt verschiedene Formen des Contractings. Beim Einspar- oder Performance-Contracting erfolgt die Refinanzierung der getätigten Investitionen aus den erzielten Energieeinsparungen, d.h. der Contractingnehmer zahlt dem Contractor exakt den Energiepreis, den er bisher aufbringen mußte. Zur Senkung der Energiekosten ist das Modell des Performance-Contractings daher generell nicht geeignet.

In Stolberg wurden bisher zwei Contracting-Maßnahmen abgeschlossen. Dabei handelt es sich um das sogenannte Anlagen-Contracting mit einer Laufzeit von 10 Jahren bzw. um einen Wärmeliefervertrag. In beiden Fällen verpflichteten sich die Contractoren zum Einbau von Anlagen zur Wärmelieferung in den städtischen Objekten. Vorgabe war es, dass durch die Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlagen der bisherige Heizenergieverbrauch der Objekte um 20 bzw. 30% gesenkt wird. Die Anforderungen wurden erreicht bzw. übertroffen. Zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gehen die beiden Anlagen in den städtischen Besitz über, ohne dass dafür eine besondere Restwertzahlung zu leisten ist. Die vom Contractor geleistete Vorfinanzierung der technischen Anlagen wird im wesentlichen über einen, der Vertragslaufzeit entsprechenden, Grundpreis vom Contractingnehmer abgegoten.

Datum 27.04.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

am 21.06.2012
Tagesordnungspunkt Nr. A) 5.
Betreff: Heinrich-Heimes-Brücke
hier: Umbau bzw. Sperrung zur Fußgängerbrücke

ASVU**a) Beschlussvorschlag:**

1

Der ASVU beschließt den Umbau bzw. die Sperrung der Heinrich-Heimes-Brücke zur Fußgängerbrücke.**b) Sachverhalt:**

Der BVA beschloss am 13.12.2006 den Neubau der Heinrich-Heimes-Brücke als Strassenbrücke gem. der Planung eines Ingenieurbüros. Die Planung wurde auf Grund von Auflagen der Genehmigungsbehörde angepasst, so musste beispielsweise der Mittelpfeiler beibehalten werden. Diese Planung wurde vom BVA am 15.10.2008 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der akuten Finanzsituation sind alle Ausgaben zu hinterfragen und Einsparpotentiale auszuschöpfen. Daher wird die zurzeit günstigste Lösung zur Sanierung bzw. zum Erhalt der vorh. Bausubstanz der Heinrich-Heimes-Brücke gewählt. Dabei wird auch berücksichtigt, dass ein Neubau der Brücke als Straßenverkehrsbrücke bei Änderung der Haushaltssituation realisiert werden könnte. Aus diesem Grunde soll die Heinrich-Heimes-Brücke für jeglichen motorisierten Verkehr gesperrt und mit einfachsten baulichen Mitteln für den Fußgänger- und Radverkehr freigegeben werden.

Die Brücken Frankentalstraße und die Europastraße liegen ca. 345 m auseinander, so daß die Umwege durch die Herabstufung der Heinrich-Heimes-Brücke zur Fußgängerbrücke für den Individualverkehr relativ kurz sind. Die direkten sozialen Kontakte bleiben durch den Fußgänger- und Radverkehr erhalten. Der Schulweg für die Kinder der Grundschule Hermannstraße, die von der Bushaltestelle Eisenbahnstraße bzw. aus Richtung Salmstraße kommen, wird sich noch etwas sicherer darstellen.

Durch die Herabstufung zur Fußgängerbrücke wird der Forderung nach der Verkehrsicherungspflicht der Stadt Stolberg entsprochen.

Für den Schwerlastverkehr der Metallwerke ändert sich an der derzeitigen Situation nichts, da der Schwerlastverkehr schon heute durch die Tonnagebeschränkung der Brücke über die Eschweilerstraße in Richtung Birkengangstraße abfließen muss. Die vorhandene Situation wird im Gegenteil für den Schwerlastverkehr der Metallwerke in der Eschweilerstraße durch Schaffung einer Ausweichmöglichkeit bei LKW-Gegenverkehr (z. B. Müllfahrzeug) entschärft. In Höhe Haus Nr. 22 der Eschweilerstraße wird mit dem Verkehrszeichen VZ 283 (Halteverbot) mit dem Zusatz, Montag bis Freitag von 06.00 - 20.00 Uhr, ein Halteverbot eingerichtet, so dass in diesem Bereich im

Begegnungsfall ausgewichen werden kann. Die Andienung der Metallwerke durch Schwerlastverkehr erfolgt über die im Jahr 2009 sanierte Brücke Frankentalstraße. Eine Information der Geschäftsführung der KME fand im Vorfeld zur Sitzung statt.

Das vorhandene Brückenbauwerk der Heinrich-Heimes-Brücke wird durch Poller und Blumenkübel für den Straßenverkehr gesperrt, die Bausubstanz bleibt unverändert erhalten. Die bereits vorhandenen Schäden am Belag der Fahrbahn, den Kappen, den Geländern werden sich weiterhin verschlechtern, so daß mittelfristig mit weiteren Sanierungskosten zu rechnen ist.

Da mit Sperrung der Heinrich-Heimes-Brücke die Eschweilerstraße/Herrmannstraße zur Sackgasse wird, muss ein Wendeplatz im Einmündungsbereich der Herrmannstraße/Eschweilerstraße angelegt werden. Dieser soll mittels Markierung und Beschilderung gestaltet werden. Zusätzlich wird vor Haus Nr. 9 der Eschweilerstraße ein vorhandenes Pflanzbeet teilweise zurück gebaut, der dort vorhandene Baum bleibt erhalten.

Die Kosten für diese Maßnahmen werden auf ca. 20.000 € geschätzt.

Die zurzeit vorhandene Brücke hat laut Aussage der "Unteren Wasserbehörde" Bestandsschutz. Dem erforderlichen Hochwasserschutz muss erst bei Neubau der Brücke Rechnung getragen werden.

Die Verwaltung hat die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten, hier die Ergebnisse:

Feuerwehr:

keine Einwände zur Sperrung der Brücke

Gemeinschaftsgrundschule Hermannstraße Stolberg:

Durch die Schulleitung der Hermannschule wurde die Sperrung der Brücke positiv aufgenommen. Infolge der Sperrung der Heinrich-Heimes-Brücke für den Autoverkehr kommt es zu höheren Verkehrsaufkommen in die Hermannstraße. Hier ist ein Wendeplatz am Beginn der Herrmannstraße notwendig.

Polizei:

Zustimmung mit dem Hinweis eines Wendeplatzes im Bereich der Brücke.

EWV:

Die Trasse der Gasleitung muss berücksichtigt werden.

Planungsamt:

Die Erschließung der Stolberger Metallwerke KME kann nur dauerhaft über die Frankentalstraße erfolgen.

Bei der Sperrung der Heinrich-Heimes-Brücke kann evtl. die Signalanlage im Kreuzungsbereich Mühlenstraße/Eschweilerstraße/Salmstraße entfallen, da muß allerdings noch im Detail geklärt werden, da hier die Schulwegsicherung eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielt.

Fazit: Das Fachamt schlägt aus den o.g. Gründen vor, die Brücke als kostengünstigste Lösung und um der Verkehrssicherheit genüge zu tun, zur Fußgängerbrücke herab zustufen.

c) Rechtslage:

Verkehrssicherungspflicht gem. Straßen- und Wegesetz NW.

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Bei der Finanzposition 5.6660.010500.710 / Sachkonto 785200 stehen für das laufende Haushaltsjahr Finanzmittel in Höhe von 225.260,62 € zur Verfügung.

e) Personelle Auswirkungen:

Trotz Einschaltung eines Ingenieurbüros wird Personal des Tiefbauamtes gebunden.

I. A.



Kistermann
Leiter Fachbereich 2

Datum 22.05.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE



für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt

am

21.06.2012

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 6.

Betreff

Antrag der CDU Stolberg vom 16.03.2012 auf Einrichtung
von Parkmöglichkeiten mittels VZ 315 (Parken auf
Gehwegen) in Teilbereichen der Kornbendstraße in
Stolberg-Zweifall

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, dem Antrag der CDU-Fraktion auf Einrichtung von Parkmöglichkeiten mittels VZ 315 (Parken auf Gehwegen) in Teilbereichen der Kornbendstraße in Stolberg-Zweifall nicht nachzukommen.

b) Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion beantragte mit Schreiben vom 16.03.2012 der Hauptausschuss/Rat möge beschließen:

Auf dem 27 m langen Gehweg vor dem Haus Kornbendstraße 38, Zweifall wird das Parken halbseitig auf dem Gehweg erlaubt. Es wird ein Verkehrszeichen im Sinne des Verkehrszeichens 315 des Verkehrszeichenkatalogs der StVO angebracht.

Sie begründet ihren Antrag wie folgt:

„Bei der Kornbendstraße handelt es sich um eine Einbahnstraße, welche auch zur Grundschule in Zweifall führt. Um zusätzliche kurzfristige Parkmöglichkeiten für die Eltern zu schaffen sollte das Parken an diesem 27 m langen Stück des Gehwegs erlaubt werden. Das Wegstück liegt zwischen zwei Garagenzufahrten. Durch die Parkerlaubnis entsteht an dieser Stelle für niemanden eine Beeinträchtigung.“

Der Hauptausschuss hat den vorgenannten Antrag der CDU-Fraktion in seiner Sitzung am 24.04.2012 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verwiesen.

Die Fahrbahnbreite beträgt in diesem Bereich 4,30 m. Der Gehweg vor Haus-Nr. 38 ist 1,60 m breit. Der Vorschlag, das Parken auf dem Gehweg (ganz oder halbseitig) zu erlauben ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

Der äußerst kurze „Gehweg“ vor dem Haus Kornbendstraße 38 ist weniger als Gehweg, sondern viel mehr als Aufstellfläche für Schüler gedacht, die hier den Schulbus besteigen oder verlassen. Auch der Bus selbst muss einen Kfz-freien Gehwegabschnitt zum Anhalten haben.

Ein halbseitiges Parken auf dem Gehweg hätte zudem die Folge, dass die Fahrbahn so eingeengt würde, dass die gegenüberliegenden privaten Stellplätze zu wenig Rückstoßraum zum Ausparken hätten, so dass eine „legale“ Einrichtung solcher Parkplätze nicht möglich ist.

Die Kornbendstraße ist zudem keine reine Einbahnstraße, da hier gegenläufiges Radfahren erlaubt ist.

In der Praxis ist es in der Tat so, dass viele Eltern an/auf diesem Gehweg ihre Kinder aus- und einsteigen lassen, teilweise mittags auch einige Minuten mit ihrem Pkw auf die Kinder warten, was im Widerspruch zur Beschilderung „Schulbushaltestelle“ steht. Die Einrichtung von Parkplätzen würde (neben den oben genannten Problemen) zu Dauerparken, z.B. durch Anwohner, führen, was die Situation für die Eltern verschärft.

In der Vergangenheit gab es immer wieder Beschwerden von Anwohnern, die sich auf verkehrswidriges Parken gerade im Bereich der Zufahrt zur Schule bezogen haben. Auch ein Busfahrer bestätigte anlässlich einer Ortsbegehung, dass er nur weiterfahren könne, wenn er den dem Haus-Nr. 38 gegenüberliegenden Gehweg befahren würde.

Sollte der Ausschuss anregen, diese (vermeintlich) schwierige Situation zu entschärfen, bliebe nur die Verdrängung des Schülertransports durch private Pkw, indem verschärfte Kontrollen durchgeführt werden. Dies ist aus Sicht der Verwaltung allerdings praxisfern.

Es muss daher festgestellt werden, dass ein erlaubtes Gehwegparken nicht möglich bzw. nachteilig wäre.

c) Rechtslage:

Straßenverkehrsordnung (StVO)

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

Im Auftrage:

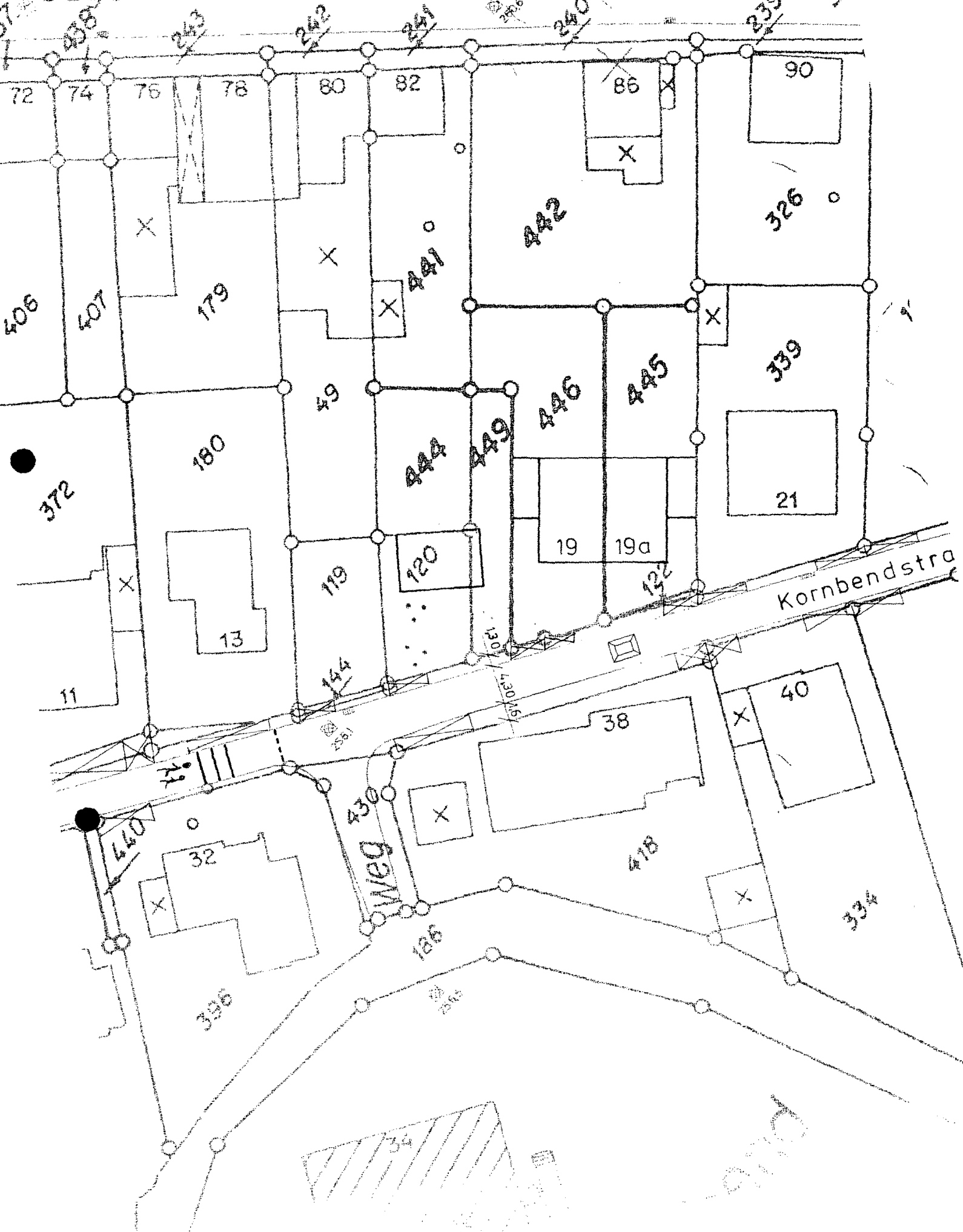


(Pickhardt)

Fachbereichsleiter 1

Jägerhausstraße

- L 24 -



An die
Mitglieder des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
und alle
Ratsmitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Sitzung des

**Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
am 21.06.2012**

reiche ich für den **A) öffentlichen Sitzungsteil** zu TOP

6. **Antrag der CDU-Fraktion vom 16.03.2012;**
hier: Einrichtung von Parkmöglichkeiten mittels VZ 315 (Parken auf Gehwegen) in Teilbereichen der Kornbendstraße in Stolberg-Zweifall

ein Schreiben an das Ordnungsamt nach.

Der Vorsitzende

gez.

Josef Hansen

Anlage

VORLAGE ASVU 21.06.12
zu TOP A)6.

An das Ordnungsamt der Stadt Stolberg

Stolberg, den 02. Juni 2012

Sehr geehrte Damen Und Herren

Am 1. und 2. Juni war es wieder mal soweit. In der Grundschule Zweifall fand ein Schulfest statt.

Die komplette Straße war wieder mal auf dem Bürgersteig voll geparkt. Die Busse brauchten bis zu 20 Minuten um die Straße zu passieren. Es mussten dutzende Falschparker ermittelt werden. Was wäre wenn die Feuerwehr oder der Notarzt gebraucht würde???

Meine Schwiegertochter musste mit den Kindern $\frac{1}{4}$ Stunde in der Autoschlange stehen um zu ihrem Haus zu gelangen. Mein Sohn musste mit den beiden 3 jährigen Kindern die komplette Straße entlang gehen, weil der Bürgersteig zugeparkt ist. Dabei muß man sich noch blöde Bemerkungen von Autofahrern anhören weil sie nicht schnell genug vorwärts kommen. Ebenso erging es meiner Mutter mit dem Rollator.

Weil direkt gegenüber meiner Ausfahrt ein PKW parkte konnte ich meine Ausfahrt nicht benutzen. Was wäre wenn ich durch einen Termin oder Notfall wegfahren müsste? Mehrere Autofahren habe ich weggeschickt aber ich kann mich nicht den ganzen Tag auf die Lauer liegen.

Das gleiche Spiel ist bei jedem Fest in der Schule oder zu Karneval. Die Schulleitung appelliert immer an die Eltern nicht den Bürgersteig zuzuparken, aber das ist denen wohl egal. Man müsste dann ja 100Meter laufen.

Zum Teil geschieht das Alles aber auch jeden Schultag, Mittags wenn die Kinder mit dem Auto abgeholt werden.

In der Straße wohnen 3 Menschen die auf dem Rollator angewiesen sind sowie Mütter mit Kinderwagen und Kind. Diese sind gezwungen die Fahrbahn zu benutzen um sich dann noch das Geschimpfe der Autofahrer(innen) anzuhören.

Ich bitte die Bürgersteigseite in der Kornbendstraße als „Absolutes Halteverbot“ zu deklarieren. Wenn einmal was passiert sieht es verdammt böse aus.

Wie ich aus der Zeitung erfuhr, will man auf der Bürgersteigseite Parkplätze für die ach so leidenden Mütter mit ihren fußkranken Kindern einrichten. Wer denkt sich so einen Schwachsinn aus??? Falls dies Realität wird werde ich im Namen der Leute

die auf den Bürgersteig angewiesen sind alles in Bewegung setzen um diesen Blödsinn zu verhindern.. Sind die gewählten Volksvertreter nur für Autofahrer da oder für alle Bürger?

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

P.S. Das Schreiben geht auch an die Feuerwehr sowie die Polizei!

Datum

VORLAGE

Für die Sitzung des
am

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr
und Umwelt
21.06.2012

Tagesordnungspunkt Nr. A) 7.

Betreff

Erneuerung und Umbau von Radwegen an der K 14
durch die Städteregion Aachen

ASVU**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Pläne der Städteregion Aachen für die Erneuerung und den Umbau von Radverkehrsanlagen an der K 14 von Dorff bis Venwegen zur Kenntnis und stimmt der in der Baulast der Städteregion Aachen befindlichen Maßnahme, soweit sie sich auf Stolberger Stadtgebiet befindet, zu, unter dem Vorbehalt, dass die Stadt für die innerhalb der Ortsdurchfahrten befindlichen Abschnitte keine anteiligen Kosten übernehmen muss. Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, die im Sachverhalt beschriebenen Anregungen an die Städteregion Aachen weiter zu leiten.

b) Sachverhalt:

Die Städteregion Aachen hat über das von ihr beauftragte Ingenieur-Büro die Pläne für die Erneuerung und den Umbau von Radwegen an der K 14 zur Information an die Stadt Stolberg übersandt.

Die Planung sieht von der Ortsausfahrt Dorff bis zum Knoten K 14/ L 12 in Breinig und von der Einmündung der Straße Alt Breinig bis Aachen Hahn einen einseitigen kombinierten Geh-/Radweg vor. Abschnittsweise verläuft hier schon heute ein kombinierter Geh-Radweg allerdings überwiegend in einem schlechten baulichen Zustand und in nicht ausreichender Breite.

Auf der gegenüber liegenden Straßenseite sind abschnittsweise, soweit es der Fahrbahnquerschnitt zulässt, Schutzstreifen für Radfahrer vorgesehen.

Auf der Stockemer Straße sind wegen zu geringen Straßenquerschnitts keine Radverkehrsanlagen geplant (bei Schutzstreifen für Radfahrer müsste sonst ein Haltverbot angeordnet werden).

Die Verwaltung begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Städteregion, zumal die K 14 zwischen Dorff und Venwegen Bestandteil des Radrouten-Netzes der Städteregion ist. Zu den Plänen hat die Verwaltung folgende Anregungen:

- auf die Querung für Radfahrer kurz hinter der Kurve in Dorff, vor Haus Nr. 50, sollte aus Verkehrssicherheitsgründen verzichtet werden, zumal eine sichere Querungsstelle ca. 160 m oberhalb besteht und ab dieser Stelle ein Schutzstreifen für Radfahrer in Fahrtrichtung Dorff geplant ist

- die im Knoten K 14/ L 12 geplanten Schutzstreifen für Radfahrer im Zuge der K 14 sind so zu gestalten, dass eine gemäß den Richtlinien (RASt 06; ERA 2010) ausreichende Restfahrbahnbreite für Kfz verbleibt.
- die geplante Querungsstelle auf der Straße Rönneberg im Einmündungsbereich der Straße Alt Breinig entspricht im Wesentlichen der vom ASVU am 09.09.2004 beschlossenen Lösung. Neu ist jedoch, dass der Radweg die Fahrbahn vor dem Inselkopf quert, so dass ggf. der Radfahrer in der Fahrbahnmittle auf der Fahrbahn warten muss. Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Verkehrssicherheit vor, es in diesem Punkt bei der Lösung von 2004 zu belassen, wonach der Radfahrer gemeinsam mit den Fußgängern die Mittelinsel zum queren benutzen kann.

Der geplante kombinierte Geh-Radweg befindet sich überwiegend auf der freien Strecke und hier komplett in der Baulast der Städteregion, allerdings liegen die Endabschnitte, sowohl in Dorff als auch in Breinig innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD). Das hat zur Folge, dass nach strenger Auslegung der Ortsdurchfahrten-Richtlinien die Stadt sich für diese Abschnitte an den Kosten (für den Gehweg-Anteil des kombinierten Geh-Radwegs) beteiligen müsste. Die Gesamtlänge des kombinierten Geh-Radwegs innerhalb der OD beträgt ca. 480 m. Die von der Stadt zu übernehmenden Kosten werden auf ca. 30.000 € geschätzt. Die Städteregion Aachen ist bereit, auch die Kosten für den städtischen Anteil zu übernehmen und bemüht sich, beim Zuwendungsgeber, der Bezirksregierung Köln, hierfür die Zustimmung zu erhalten und die Gesamtkosten gefördert zu bekommen.

Anliegerbeiträge werden nicht entstehen. Die Fraktionen erhalten je einen Satz Lagepläne (9 Pläne) im M. 1: 500 bzw. 1: 250.

c) Rechtslage:

Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers gem. Straßen- und Wegegesetz NRW; Ortsdurchfahrten-Richtlinien; RASSt 06; ERA 2010; StVO; VwV StVO

d) Finanzierung:

Die Maßnahme wird von der Städteregion Aachen als zuständigem Baulastträger finanziert, die auch den auf die Stadt entfallenden Gehweg-Anteil innerhalb der OD übernehmen will.

e) Personelle Auswirkung:

Die weitere Abstimmung mit der Städteregion Aachen bindet Mitarbeiter verschiedener Fachämter.

i.A.



Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1

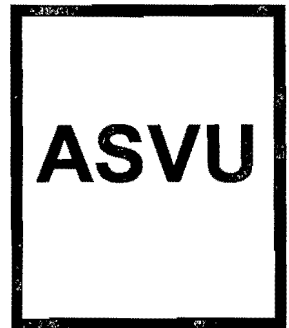
Datum 25.05.2012

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
am 21.06.2012

Tagesordnungspunkt Nr. A) 8.

Betreff Verbesserung von Haltestellen im Stolberger Stadtgebiet
Vorstellung der Planung



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Pläne zur Verbesserung von Haltestellen im Stadtgebiet Stolberg zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung – ggf. nach Einarbeitung von Anregungen der lokalen Akteure und der Träger öffentlicher Belange - nach Eingang eines positiven Zuwendungsbescheides mit der Ausführung der Maßnahme zu beginnen.

Der ASVU empfiehlt Hauptausschuss und Rat, die benötigten Mittel in Höhe von 132.500 € bereit zu stellen.

b) Sachverhalt:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 15.09.2011 die Umsetzung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung von Bushaltestellen im Stadtgebiet beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Zuwendungsantrag zu stellen. Die für die einzelnen Haltestellen vorgesehenen Maßnahmen wurden in der Vorlage für den ASVU mit Kurztext beschrieben. Die auf dieser Grundlage entwickelten Vorentwurfspläne sollen nun dem Ausschuss vorgestellt werden.

Obwohl es sich bei der Umgestaltung von Bushaltestellen um relativ kleine Maßnahmen handelt, üben sie doch einen funktionalen und gestalterischen Einfluss auf ihr näheres Umfeld aus, dies trifft insbesondere auf die Maßnahmen an den Haltestellen 'Büsbach Markt' und 'Büsbach Aachener Straße' zu, die sich in zentraler Ortslage befinden. Die Verwaltung hat aus diesem Grund Kontakt zu dem Büsbacher Aktionskreis Handel und Handwerk und dem Dorfverein Büsbach aufgenommen, der sich im Jahre 2008 bei dem Dorfwettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ engagiert und sich an der anschließenden Dorfwerkstatt beteiligt hatte, um die Planung gemeinsam abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmungsgespräche ist als Vermerk in der Anlage beigefügt.

Anfangs war beabsichtigt, die Umgestaltung der Haltestellen in Büsbach (Büsbach Aachener Straße und Büsbach Markt) in ein Gesamtkonzept für die städtebauliche Aufwertung des Büsbacher Ortszentrums einzubinden. Ein diesbezüglich bereits erteilter Planungsauftrag musste aber wegen der aktuellen Finanzlage der Stadt

gestoppt und bis auf Weiteres zurück gestellt werden. Ob bzw. wann dieser Auftrag weiter geführt werden kann, ist derzeit völlig ungewiss. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, diese Haltestellenmaßnahmen jetzt gemeinsam mit den übrigen Haltestellenmaßnahmen im Stadtgebiet zu realisieren.

Die Planung sieht für die einzelnen Haltestellen folgendes vor:

1. Haltestelle Münsterbusch Kreuz (K 13) – Fahrtrichtung Zinkhütter Hof bzw. Mauerstraße/DLZ:
Verlegung der Haltestelle an den Fahrbahnrand (Buskap), Einbau Formbordstein mit 16 cm Anschlag, Erweiterung der Wartefläche, barrierefreie Gestaltung
Geschätzte Kosten (brutto): 8.5000 €
2. Haltestelle Büsbach Aachener Straße (K 13) – Fahrtrichtung Büsbach Markt:
Einbau Formbordstein mit 16 cm Anschlaghöhe, Erneuern und Anpassen der Wartefläche, barrierefreie Gestaltung, wegen der heutigen Niveaugleichheit zwischen Fahrbahn und Gehweg erhält der Gehweg im Haltestellenbereich ein Quergefälle von ca. 5 %
Geschätzte Kosten (brutto): 11.000 €
3. Haltestelle Büsbach Aachener Straße (K 13) – Fahrtrichtung Prämienstraße:
Einbau Formbordstein mit 16 cm Anschlaghöhe, Erneuern und Anpassen der Wartefläche, barrierefreie Gestaltung, wegen der heutigen Niveaugleichheit zwischen Fahrbahn und Gehweg erhält der Gehweg im Haltestellenbereich ein Quergefälle von ca. 5 %
Geschätzte Kosten (brutto): 11.000 €
4. Haltestelle Büsbach Markt (K 13) – Fahrtrichtung Büsbach Kirche:
Verlegung der Haltestelle an den Fahrbahnrand, Einbau Formbordstein mit 16 cm Anschlag, Zurückverlegen der Haltestelle um ca. 20 m in Richtung Markt, barrierefreie Gestaltung
Umbau der vorhandenen Busbucht vor der Postfiliale zum Parkstreifen; die Pläne hierzu wurden vom ASVU schon am 15.05.2008 beschlossen
Geschätzte Kosten (brutto): 20.000 € (davon Parkstreifen ca. 9.000 €)
5. Haltestelle Büsbach Markt (K 13) - Fahrtrichtung Aachener Straße:
Verlegung der Haltestelle an den Fahrbahnrand, Einbau Formbordstein mit 16 cm Anschlag, barrierefreie Gestaltung
durch die Beseitigung der Busbucht können die Gehwegfläche vor den Geschäften vergrößert und der nördlich angrenzende Schrägparkstreifen um drei Stellplätze erweitert werden
die Verlegung an den Fahrbahnrand ist nur möglich, wenn es sich bei dieser Haltestelle nicht um eine Umsteigehaltestelle handelt, an der Busse längere Zeit auf Anschlussbusse warten (sh. Vermerk über den Ortstermin vom 21.05.2012 in der Anlage); laut Auskunft der ASEAG bestehen an dieser Haltestelle Umsteigebeziehungen in nur sehr geringem Maße; die ASEAG überlegt, die Umsteigefunktion auf eine andere Haltestelle zu verlegen
Geschätzte Kosten (brutto): 30.000 € (davon Parkstreifen ca. 9.000 €)
6. Haltestelle Münsterbusch Friedhof – Fahrtrichtung Münsterbusch Schule:
Einrichtung eines Fahrgastunterstandes mit Sitzgelegenheit
Geschätzte Kosten (brutto): 9.500 €

7. Haltestelle Am Südhang – Fahrtrichtung Liester:
Neubau einer befestigten Wartefläche mit Formbordstein mit 16 cm Anschlaghöhe, barrierefreie Gestaltung, Einrichtung eines Fahrgastunterstandes (die Bedenken eines Anwohners wegen evtl. Behinderung der Sicht in die freie Landschaft konnten ausgeräumt werden)
Geschätzte Kosten (brutto): 19.500 €
8. Haltestelle Höhenstraße – Fahrtrichtung Donnerberg Kirche:
Einrichtung eines Fahrgastunterstandes mit Wartefläche; die Werbefirma, die im Stadtgebiet zahlreiche Fahrgastunterstände mit Werbevitrine betreibt, hat Bereitschaft signalisiert, die Errichtung und Unterhaltung des FGU zu übernehmen
Geschätzte Kosten (brutto): 12.000 € (inkl. FGU); 2.500 € (bei Übernahme des FGU durch die Werbefirma)
9. Haltestelle Mausbach Am Wimblech – Fahrtrichtung Dechant-Brock-Straße:
Einrichtung eines Fahrgastunterstandes (FGU) mit Wartefläche;
da der für den Fahrgastunterstand erforderliche Grunderwerb auf Höhe der Haltestelle nicht möglich war, kann der FGU nur auf der städtischen Wegeparzelle ein Stück unterhalb aufgestellt werden; hierzu muss ein Teil der Hecke, die sich in der städtischen Parzelle befindet, aber von dem Eigentümer des angrenzenden Privatgrundstücks gepflegt wird, entfernt werden; das in der Nähe befindliche Wegekrenz sollte von der Maßnahme möglichst unberührt bleiben
Geschätzte Kosten (brutto): 11.000 €

Insgesamt werden die Kosten auf 132.500 € brutto geschätzt, davon entfallen ca. 18.000 € auf die Herstellung neuer Parkstreifen in Büsbach, die nicht zuwendungsfähig sind. Von den verbleibenden 114.500 € können ca. 9.500 € eingespart werden, wenn der Fahrgastunterstand an der Haltestelle Höhenstraße von der Werbefirma übernommen wird. Die zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen sich dann auf ca. 105.000 €.

Der Fördersatz beträgt 85 % (97.000 € bzw. ca. 89.000 €).

Die Träger öffentlicher Belange wurden zu den einzelnen Plänen um Stellungnahmen gebeten. Sobald diese vorliegen, werden sie dem Ausschuss nachgereicht.

Die Fraktionen erhalten je einen Satz Lagepläne mit den Vorschlägen zur Verbesserung der Haltestellen im M. 1 : 250.

c) Rechtslage:

ÖPNV-Gesetz NRW

d) Finanzierung:

Siehe Sachverhalt. Für die Gesamtmaßnahme sind Mittel in Höhe von 132.500 € bereit zu stellen. Zur Refinanzierung steht eine Förderung in Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (114.500 € bzw. 105.000 €) in Aussicht. Der städtische Anteil beträgt somit ca. 35.500 € bzw. bei Übernahme des FGU durch die Werbefirma (ca. 9.500 €) ca. 34.000 €.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu

denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Planung und Ausführung der Maßnahme binden Mitarbeiter verschiedener Fachämter.

i.A.



Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1

Vermerk

Verbesserung von Bushaltestellen in Büsbach

Ortstermin mit lokalen Akteuren und der Verwaltung am 21.05.2012

Teilnehmer:

Herr Brümmer,	Büsbacher Aktionsring Handel und Handwerk
Herr Dahmen,	Dorfforum Büsbach (Teilnehmer an der Planungswerkstatt Büsbach 2008)
Herr Pickhardt,	Leiter Fachbereich 1, Stadt Stolberg
Herr Poqué,	Amt 32, Stadt Stolberg
der Unterzeichner,	Abt. 61, Stadt Stolberg

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung verschiedener Bushaltestellen im Stadtgebiet wurden die in der Ortsmitte des Stadtteils Büsbach gelegenen Bushaltestellen

Büsbach Markt – beide Fahrtrichtungen und
Büsbach Aachener Straße – beide Fahrtrichtungen

besichtigt und die von der Verwaltung vorgelegten Pläne beraten.

1. Haltestelle Büsbach Markt, Fahrtrichtung Büsbach Kirche

Die Planung wurde von allen begrüßt und ist in dieser Form auch schon vom ASVU beschlossen.

2. Haltestelle Büsbach Markt, Fahrtrichtung Büsbach Aachener Straße

Ob die Haltestelle wie in der Planung vorgesehen, an Stelle der Busbucht an den Fahrbahnrand verlegt werden kann, hängt davon ab, ob es sich um eine Umsteigehaltestelle handelt, an der Busse länger auf Anschlussbusse warten müssen. A 61 informiert sich diesbezüglich bei der ASEAG. Stauprobleme durch in der Fahrbahn haltende Busse wurden bei normalem Haltestellenbetrieb (ohne Wartezeiten) nicht gesehen.

Positiv wurde gewertet, dass durch die Verlegung der Haltestelle an den Fahrbahnrand 3 neue Parkplätze entstehen.

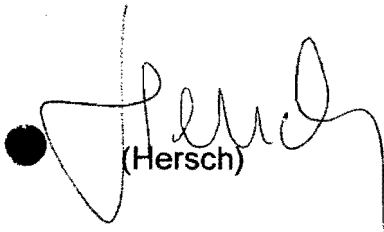
Ein Fahrgastunterstand soll auch bei vergrößerter Wartefläche nicht aufgestellt werden. Dieser würde die Sicht auf die anliegenden Geschäfte behindern. Wartende Fahrgäste können sich wie bisher in den Hauseingängen unterstellen.

Als Alternativen wurde angesprochen, die Busbucht zu belassen und nur die Fahrbahn innerhalb der Bucht anzuheben, um die korrekte Bordsteinhöhe zu erreichen (in der Baulast der Städteregion) oder eine schmale Busbucht anzulegen, so dass der Bus halb in der Bucht und halb in der Fahrbahn steht. Fahrzeuge könnten dann auch an einem länger wartenden Bus vorbei fahren.

3. Haltestellen Büsbach Aachener Straße, Fahrtrichtung Büsbach Markt und Fahrtrichtung Prämienstraße

Wegen der geringen vorhandenen Bordsteinhöhe (max. 3 cm) müssen beim Einbau von Formbordsteinen mit 16 cm Anschlaghöhe Entwässerungsrinnen im Gehwegbereich eingebaut werden, weil dann das Quergefälle der Gehwege in Richtung der Häuser verläuft. Es wurden Bedenken geäußert, dass bei nicht ausreichender Wartung der Rinnen das Oberflächenwasser nicht ordnungsgemäß abfließen wird. Evtl. sind die Kellerschächte anzuheben.

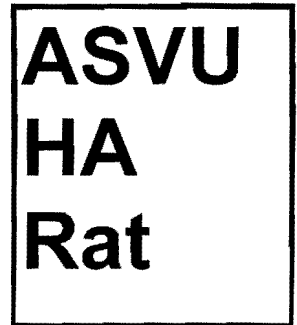
Alternativ wurde vorgeschlagen, stattdessen die Fahrbahn entsprechend tiefer zu legen. Die Verwaltung wurde gebeten, einen Kostenvergleich anzustellen. Von Seiten der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass Maßnahmen die Fahrbahn der K 13 betreffend in der Baulast der Städteregion Aachen liegen.



(Hersch)

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 21.06.2012 / 26.06.2012 / 26.06.2012
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 9.**
Betreff Bebauungsplan Nr. 35 (6. Änderung) und 85. Änderung des Flächennutzungsplanes
Hier Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 BauGB, förmlicher Beschluss des Flächennutzungsplanes, Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

- A.1.1 Die Bedenken des BUND im Hinblick auf die Gefährdung der vorhandenen Galmeifluren sind zurückzuweisen.**
- A.1.2 Die Bedenken des BUND bezüglich der Gefährdung streng geschützter Arten sind aufgrund der erstellten Artenschutzgutachten zurückzuweisen.**
- A.1.3 Die Ausführungen des BUND hinsichtlich der allgemeinen Reduzierung von Bodenversiegelungen werden zur Kenntnis genommen.**
- A.1.4 Die Bedenken des BUND gegen die bestehenden oder weiter entstehenden Lärm- und Staubbelastigungen sind zurückzuweisen.**
- A.1.5 Die Ablehnung des BUND gegenüber der vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.**
- A.2.1 Dem Hinweis der Städteregion Aachen in Bezug auf die Entwässerung wird gefolgt.**
- A.2.2 Die Bedenken der Städteregion Aachen bezüglich der Lärmbelastigung werden berücksichtigt. Die Forderung nach einer zusätzlich zu erstellenden Lärmprognose wird zurückgewiesen.**
- A.2.3 Der Forderung der Städteregion Aachen bzgl. der Materialeigenschaft der Böschung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gefolgt werden.**
- A.2.4 Sämtliche Forderungen der Städteregion Aachen bzgl. des Landschaftschutzes werden im Rahmen des betreffenden Baugenehmigungsverfahrens gefolgt werden.**
- A.2.5 Der Forderung der Städteregion Aachen bzgl. der vertraglichen Regelung der Pflege des 10 m breiten Saumstreifens wird gefolgt.**

- A.2.6** Der Forderung der Städteregion Aachen bzgl. der externen Kompensation wurde bereits nachgekommen.
- A.3** Der Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst wird im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren gefolgt werden.
- A.4** Der Forderungen der Feuerwehr bzgl. einer Feuerwehrumfahrt wird im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren gefolgt werden.

Sofern den oben genannten Einzelbeschlüssen gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat:

- B1.** Die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Birkenfeld“ förmlich zu beschließen.
- B2.** Den Bebauungsplan Nr. 35 (6. Änderung) „Am Birkenfeld“ als Satzung gem. § 10 (1) BauGB zu beschließen.
- B3.** Die Bekanntmachungen der noch zu erfolgenden Genehmigung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln sowie des Beschlusses der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35 (6. Änderung) „Am Birkenfeld“ durchzuführen.

b) Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 22.04.2008 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 35 (6. Änderung) „Am Birkenfeld“ sowie die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Unterstolberg beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse erfolgte am 29.04.2008.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte nach Beschluss des ASVU am 17.04.2008 in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung am 15.05.2008 in der Hauptschule Kogelhäuserstraße, bzw. aufgrund der anzupassenden Planung im Rahmen einer zweiten Bürgerversammlung am 15.10.2008 ebenfalls in der Hauptschule Kogelhäuserstraße. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden diese mit einem Schreiben vom 29.04.2008 um eine fachliche Stellungnahme bis zum 06.06.2008 gebeten. Alle Anregungen aus den frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligungen wurden als Beschlussvorschlag dem ASUV in seiner Sitzung am 22.01.2009 sowie dem Hauptausschuss und Rat am 02.03.2009 zur abschließenden Abwägung vorgelegt.

Nach einer Unterbrechung der Planungstätigkeit bis zum Frühjahr 2011 wurde die vorliegende Bauleitplanung entsprechend dem Ratsbeschluss vom 13.12.2011 in der Zeit vom 25.01.2012 bis einschließlich 28.02.2012 öffentlich ausgelegt. Die Ankündigung der öffentlichen Auslegung erfolgte in im Amtsblatt der Stadt Stolberg am 17.01.2012. Im Rahmen dieser Beteiligung der Öffentlichkeit wurden durch die Bürger der Stadt Stolberg keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Planung geäußert.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB fand in der Zeit vom 16.01.2012 bis einschließlich 28.02.2012 statt. Die Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in die Abwägung eingestellt, führten jedoch zu keiner Änderung des Planentwurfes.

Folgende Unterlagen haben in dieser Zeit öffentlich ausgelegen:

- Plandarstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 (6. Änderung) „Am Birkenfeld“ mit textlichen Festsetzungen, 2011
- Begründung des Bebauungsplanes Nr. 35 (6. Änderung) „Am Birkenfeld“, 2011
- Plandarstellung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Birkenfeld“, 2011
- Begründung der 85. Flächennutzungsplanänderung, 2011
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 2011
- Landschaftsökologische Voruntersuchung mit FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, 2007
- Gutachten zum Artenschutz „Heidelerche, Gelbbauch-Unke und Kreuzkröte“, 2008
- Prüfung der Artenschutzbelange (bis Stufe II), 2011
- Machbarkeitsstudie zur mögl. Erweiterung von Gewerbeflächen „Am Birkenfeld“, 2007
- Erkundungs- und Sicherungsarbeiten im Zusammenhang mit altbergbaulichen Hinterlassenschaften im Bereich Obere Steinfurt, 2006
- Stellungnahme zu bergbaulichen Verhältnissen auf tagesnahen Altbergbau, 2009

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nachfolgend zusammengefasst dargestellt. Der genaue Wortlaut kann den Kopien in der Anlage entnommen werden.

A. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

A.1. Bund für Umwelt und Naturschutz -BUND- (Anlage 1)

Der BUND erhebt in seinem Schreiben vom 11.02.2012 Bedenken gegenüber der Erweiterung der Gewerbebereiche in den GLB Steinfurt, da aufgrund dieser Planung sowohl die benachbarten Galmeifluren als auch die möglicherweise vorhandenen, streng geschützten Arten: Gelbbauch-Unke, Kreuzkröte und Heidelerche gefährdet werden würden. Weitere Bedenken werden aufgrund der zusätzlichen Versiegelung sowie der zusätzlichen Verkehrsbelastung geäußert. Aufgrund dieser Bedenken lehnt der BUND die vorliegende Planung ab.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Die Auswirkung der Planung auf die vorhandene Galmeiflora wurde in einer separaten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im Jahr 2007 eingehend untersucht. Das Plangebiet wurde aufgrund der Ergebnisse und zum Schutz der dort vorhandenen Galmeifluren auf Bereiche in entsprechender Entfernung von den vorgefundenen Biotopschwerpunkten reduziert. Die verbleibende Beanspruchung von Flächen mit schwermetallhaltigem Boden wird vom Umweltamt des Kreises Aachen ausdrücklich als weiterer Beitrag zur Sanierung der vorhandenen Altlasten begrüßt. Eine Abwägung der Belange des Bodenschutzes mit denen des Natur- und Artenschutzes erfolgte anlässlich eines eigens zu diesem Zweck anberaumten Termins beim Umweltamt des Kreises Aachen. Als schutzgutbezogene ökologische Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig Renaturierungen von Galmeirasenbiotopen im Bereich des FFH-Gebietes Schlangenbergrücken erfolgen.

Die streng geschützten Arten Gelbbauch-Unke, Kreuzkröte und Heidelerche wurden auf Veranlassung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Aachen im Jahr 2008 eingehend untersucht. Das Gutachten zeigt, dass die für Kreuzkröten und Heidelerchen geeigneten Biotope im NSG „Steinfurt“ auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler liegen. Dieser Bereich steht nicht in einer für diese Belange relevanten Verbindung mit dem Plangebiet der Betriebserweiterungen. Das Plangebiet selbst und seine Umgebung werden von allen drei Arten nicht besiedelt. Von der Gelbbauch-Unke liegt nur ein älterer Einzelfund vor, der jedoch nicht auf ein dauerhaftes Vorkommen schließen lässt. Mit dem genannten Gutachten zum Artenschutz sowie der Prüfung der Artenschutzbelange (bis Stufe II, August 2011) konnte somit hinreichend ausgeschlossen werden, dass Verstöße gegen Verbotstatbestände des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 (1) und (5) des Bundesnaturschutzgesetzes ausgelöst werden können. Die Ergebnisse dieser Gutachten wurden in den landschaftspflegerischen Fachbeitrag

(Stand September 2011) eingearbeitet und dokumentiert und – soweit erforderlich – auch in den städtebaulichen Verträgen als Durchführungsmaßnahmen zusätzlich rechtlich verankert.

Dem sorgsamem Umgang mit Grund und Boden wird bereits dadurch teilweise Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Erweiterungsfläche von 1,7 ha auf 0,9 ha reduziert wurde. Die Erweiterungsflächen sind jedoch für beide Betriebe aus ökonomischer Sicht unabdingbar. Eine 3-stöckige Bebauung kommt für beide Gewerbebetriebe aus technischen und logistischen Gründen nicht in Frage. Darüber hinaus würde eine dreigeschossige Bebauung mit den in Gewerbebauten üblichen Raumhöhen sowohl die benachbarte Wohnbebauung als auch die Qualitäten des GLB „Steinfurt“ massiv beeinträchtigen.

Die Befürchtungen weiterer Staub- und Lärmbelastigungen durch die Erweiterungen, bzw. die hierdurch erwartete zusätzlich Verkehrsbelastung ist bereits ein wesentlicher Bestandteil des Planungskonzeptes und wurde bereits in den Stellungnahmen zur Bürgerbeteiligung ausführlich erörtert.

Beschlussvorschläge:

- A.1.1 Die Bedenken des BUND im Hinblick auf die Gefährdung der vorhandenen Galmeifluren sind zurückzuweisen
- A.1.2 Die Bedenken des BUND bezüglich der Gefährdung streng geschützter Arten sind aufgrund der erstellten Artenschutzgutachten zurückzuweisen
- A.1.3 Die Ausführungen des BUND hinsichtlich der allgemeinen Reduzierung von Bodenversiegelungen werden zur Kenntnis genommen
- A.1.4 Die Bedenken des BUND gegen die bestehenden oder weiter entstehenden Lärm- und Staubbelaustigungen sind zurückzuweisen
- A.1.5 Die Ablehnung des BUND gegenüber der vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen

A.2. Städtereion Aachen, Umweltamt (Anlage 2)

Die Städtereion Aachen, Umweltamt weist in ihrem Schreiben vom 17.02.2012 auf folgende Punkte hin:

Wasserwirtschaft:

die anfallenden Abwässer sind der städtischen Kanalisation zuzuleiten.

Immissionsschutz:

Die Forderung nach der Erstellung einer Lärmprognose wird aufrecht erhalten.

Bodenschutz/Altlasten:

Es ist mitzuteilen, welches Material in die anzulegende Böschung verbracht wird und ggf. ist eine Abdichtung der Böschung vorzunehmen und die Pflanzungen darauf abzustimmen.

Landschaftsschutz:

es sind die Festsetzungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages einzuhalten sowie diverse Unterlagen in die Baugenehmigungsunterlagen einzuarbeiten.

Es ist die vertragliche Regelung der Pflege des 10 m breiten Saumstreifens vorzulegen.

Die externe Kompensation am Schlangenbergr ist innerhalb eines Jahres nach Satzungsbeschluss umzusetzen.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Die Oberflächenentwässerung erfolgt gem. der Begründung zum Bebauungsplan in das städtische Kanalnetz (Mischsystem). Die technische Ausgestaltung der Entwässerung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf sieht vor, entweder eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,00 m, oder aber eine nach Süden offene Lagerhalle in ähnlicher Höhe zu errichten, die gleichzeitig als Lärmschutzwand dient. Die Erstellung einer Lärmprognose wird somit als entbehrlich angesehen.

Zur Anschüttung des Geländes im westlichen Teilbereich mit dem Ziel der Bauflächenherstellung ist ein bauordnungsrechtliches Verfahren unter Beteiligung der zuständigen Behörden durchzuführen. Dabei sind neben der Materialeigenschaft der Aufschüttung ebenfalls die Standsicherheit- und Entwässerungsnotwendigkeiten zu regeln. Die Mitteilung der Materialeigenschaft der Böschung an die Städteregion Aachen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist somit gewährleistet.

Sämtliche Forderungen der Städteregion Aachen, Umweltamt bzgl. des Landschaftsschutzes (Zeitplan, Bau-, Ausführungsplan, Bepflanzungsplan, ökologische Bauüberwachung) sind Bestandteil der betreffenden Bauantragsunterlagen, bzw. des betreffenden Baugenehmigungsverfahrens und werden, wie auch im Schreiben der Städteregion Aachen so gefordert, im Rahmen dieses Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Die vertragliche Regelung der Pflege des 10 m breiten Saumstreifens ist in Ziffer 2.2 des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Stolberg und der betreffenden Firma geregelt. Ein Exemplar dieses Vertrages wird der Städteregion Aachen in Kopie übermittelt werden.

Die externe Kompensation am Schlangenberg wurden bereits im Laufe dieses Verfahrens umgesetzt.

Beschlussvorschläge:

- A.2.1 Dem Hinweis der Städteregion Aachen in Bezug auf die Entwässerung wird gefolgt.
- A.2.2 Die Bedenken der Städteregion Aachen bezüglich der Lärmbelästigung werden berücksichtigt. Die Forderung nach einer zusätzlich zu erstellenden Lärmprognose wird zurückgewiesen.
- A.2.3 Die Forderung der Städteregion Aachen bzgl. der Materialeigenschaft der Böschung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gefolgt werden.
- A.2.4 Sämtliche Forderungen der Städteregion Aachen bzgl. des Landschaftsschutzes werden im Rahmen des betreffenden Baugenehmigungsverfahrens gefolgt werden.
- A.2.5 Der Forderung der Städteregion Aachen bzgl. der vertraglichen Regelung der Pflege des 10 m breiten Saumstreifens wird gefolgt.
- A.2.6 Der Forderung der Städteregion Aachen bzgl. der externen Kompensation wurde bereits nachgekommen.

A.3. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst -KBD- (Anlage 3)

Der KBD weist in seinem Schreiben darauf hin, dass es in den Altablagerungen von vor 1945 im Bereich der Erweiterungsflächen einen diffusen Kampfmittelverdacht gibt. Es wird empfohlen, eine Sicherheitsdetektion durchzuführen, wenn Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. beabsichtigt sind

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Weder im durchgeführten Sanierungsverfahren der „Halde Birkengang“ noch in dem Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 35 „Birkengang/Steinfurt“ wurde eine kampfmitteltechnische Untersuchung durchgeführt.

Da auf den beiden betreffenden Grundstücken unterschiedliche Vorhaben geplant sind, werden die kampfmitteltechnischen Untersuchungen je nach Vorhaben im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

A.3 Den Forderungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst wird im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren gefolgt werden

A.4. Fachbereich 1 / 63 -Bauordnungsamt / Feuerwehr- (Anlage 4)

Das Bauordnungsamt der Stadt Stolberg, bzw. die Feuerwehr weist in ihrem Schreiben vom 08.03.2012 darauf hin, dass bei Gewerbebauten von mehr als 5.000 qm Fläche eine befahrbare Feuerwehrumfahrt vorhanden sein muss. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist es theoretisch möglich, diese Umfahrung durch Grenzbebauungen zu verhindern.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Die von der Feuerwehr gem. Nr. 5.2.2 Industriebaurichtlinie bereits jetzt geforderte Feuerwehrumfahrten sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung, sondern werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren im zwingend vorzulegenden Brandschutzkonzept der betreffenden Firma nachzuweisen sein.

Beschlussvorschlag:

A.4 Der Forderungen der Feuerwehr bzgl. einer Feuerwehrumfahrt wird im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren gefolgt werden

c) Rechtslage:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

d) Finanzierung:

Die Übernahme sämtlicher Planungskosten, bzw. aller weiterer anfallenden Kosten werden durch die Investoren getragen. Es fallen für die Stadt, mit Ausnahme der unter e) genannten personellen Aufwendungen für die verwaltungstechnische Begleitung des Verfahrens, keinen weiteren Kosten an.



FREUNDE DER ERDE

Stadt Stolberg (Rhld.)
14. Feb. 2012
Abt. Nr.

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.

AbsenderIn dieses Schreibens:

15.02.2012

An die Stadt Stolberg
- Entwicklungs- und Planungsamt-
z. Hd. Frau Dürler
Rathaus, Zimmer 510
52220 Stolberg

Kreisgruppe AC - Land
c/o Dr. Gerhard Franz
Trockener Weiher 43
52222 Stolberg

11.2.2012

Betreff: Bebauungsplan Nr. 35 (6. Änderung) .. Am Birkenfeld .. sowie 85. Änderung
des FNP.

Ihr Zeichen: nicole.duerler@stolberg.de

Sehr geehrte Frau Dürler,

zu obiger Planung geben wir folgende Stellungnahme ab:

Eine der wertvollsten und seltensten Pflanzengesellschaften weltweit sind Galmeifluren. Leider wurden im Raum Stolberg viele Blei-Zinkhalden aus diversen Gründen abgetragen oder mit neutralem Boden abgedeckt. Eine der verbliebenen Galmeirestflächen ist der geschützte GLB Steinfurt. Eine unterschiedlich artenreiche Galmeiflora – selbst noch im Waldreich an die verplanten Gebiete heran.

Obwohl es in der Städteregion Aachen genug freie Gewerbeflächen gibt – z.B. Camp Astrid oder das Gewerbegebiet Avantis – plant man hier in ein FFH-Gebiet zu erweitern, da anscheinend Firmen, Politiker und Behörden Schutzgebiete als Reservegrundstücke betrachten. Meist beantragt man größere Flächen als benötigt. Als Kompromiß gilt dann, daß man sich mit einem kleineren Gebiet zufrieden gibt. Mehrstöckige Bebauung als Ausweg wird von Behörden abgelehnt!

Im Vergleich zu früheren Planungen ist die Errichtung einer Schallschutzwand im Nordwesten als Abgrenzung der Fa. Kutsch ein erheblicher Fortschritt. Die geplante neue Zufahrt zur Fa. Leufgens bedeutet mehr LKW-Verkehr und neue Bodenversiegelung.

Neuere Untersuchungen von Ulrich Haese (2011) ergaben im geplanten Baugebiet keine Vorkommen der 3 streng geschützten Arten Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Heidelerche .Die Heidelerche gibt es jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft. Im Stolberger Raum muß man dort, wo es kleine Tümpel gibt, mit Gelbbauchunken rechnen.. Selbst in meinem Gartenteich waren mehrmals Gelbbauchunken nachzuweisen. Kreuzkröten sind unscheinbar, sodaß das „Nichtauffinden“ bei einem gelegentlichen Besuch nichts beweist.
Dies bedeutet, daß alle 3 Arten potentiell vorkommen können!

Wir lehnen weiterhin Ausdehnung des Betriebsgeländes in den GLB Steinfurt ab.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script that is difficult to decipher. It appears to be a personal name or a specific title.



StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

Stadt Stolberg
Abt. für Entwicklung und Planung
Frau Dürler
Rathausstraße 11/13
52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)
21. Feb. 2012
Abt. Nr.

22.02.12 / *DR*

85. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Birkenfeld“ der Stadt Stolberg
Ihr Schreiben vom 16.01.2012

Sehr geehrte Frau Dürler,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 - Umweltamt

Wasserwirtschaft:

Die anfallenden Abwässer sind der städtischen Kanalisation zuzuleiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Meine im Rahmen der Koordination im Jahr 2008 abgegebene interne Stellungnahme vom 13.05.2008 hat bezüglich der zu erstellenden Lärmprognose weiterhin Bestand.

Wie dem beigegeführten Auszug aus der Sitzungsvorlage zur Ratssitzung der Stadt Stolberg vom 03.02.2009 unter Punkt B.5.2 zu entnehmen ist, erging der Beschlussvorschlag, die immissionsschutzrechtliche Forderung zurückzuweisen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Willekens unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2151 zur Verfügung.

StädteRegion
Aachen

Der Städteregionsrat

Stabsstelle 69
Regionalentwicklung

Dienstgebäude
Zollenstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2670

Telefax
0241 / 5198 - 82670

E-Mail
Claudia.strauch@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Strauch

Zimmer
B 126

Aktenzeichen

Datum:
17.02.2012

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Seite 1 von 3

Anlage 2

Bodenschutz/Altlasten:

Das Gutachten „Erkundungs- und Sicherungsarbeiten im Zusammenhang mit altbergbaulichen Hinterlassenschaften im Bereich obere Steinfurt“ Büro IHS von Okt. 2006 liegt mir vor.

Bezüglich der Anschüttung im Westteil der 6. Änderung des Bebauungsplanes wird meinen Hinweisen laut Ratssitzung vom 03.02.2009 gefolgt. Im Rahmen des Bauantrages ist darzustellen, welches Material in welcher Menge in die Böschung eingebaut werden soll (siehe hierzu auch die Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde). Die Erfordernis einer Abdichtung und die Art der Abdichtung der Böschung sind abhängig vom einzubauenden Material. Sollte eine Abdichtung erforderlich werden, so ist die Bepflanzung darauf abzustimmen (tiefwurzelnende Pflanzen dürfen die Abdichtung nicht beschädigen).

Baugenehmigungser-
fahrungen

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2159 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Festsetzungen (Punkt 6.1 bis 6.6) des landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LBP) vom September 2011 mit den nachfolgenden Ergänzungen eingehalten werden:

Im für die neue Böschung der Fläche B zu stellenden Bauantrag sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Zeitplan: Die gesamte Bauzeit zur Herstellung der Böschung sollte 1 Jahr nicht überschreiten, um die Belästigungen durch Staub und Lärm für die Bürger gering zu halten.
- Bauablauf-/Ausführungspan: Es ist detailliert zu beschreiben und anhand von Zeichnungen (z. B. Schnitte) darzulegen, mit welchem Material und Mengen gearbeitet wird (Unter-/Oberboden, Verdichtungsschritte, Standsicherheitsnachweis, Erosionssicherung). Durch eine wirksame Absicherung des Böschungsfußes (z. B. mit Faschinenwalzen) ist zu verhindern, dass Bodenmassen in das unmittelbar angrenzende Schutzgebiet (Galmeifläche mit Fußweg und Gehölzgürtel) gelangen können. Durch eine ökologische Bauüberwachung ist sicherzustellen, dass die diesbezüglichen Festsetzungen des LBP eingehalten werden.
- Bepflanzungsplan: Der Plan ist im Vorfeld mit mir abzustimmen. Die Pflanzung hat sobald als möglich nach Fertigstellung der Böschung zu erfolgen.

?

Baugenehmigungserf.

Baugenehmigungserf.

Baugenehmigungserf.

Die im Planungsplan des LBP außerhalb des B-Planes eingetragenen Gehölze (3 Weiden) sind zu erhalten. Die ökologische Bauüberwachung hat dies sicherzustellen.

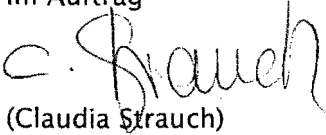
Die vertragliche Regelung bzgl. der Pflege des 10 m breiten Saumstreifens nördlich der Fläche A ist mir noch bis zum 01.06.2012 vorzulegen.

Die 1,5 ha große externe Kompensation am Schlangenberg in der Abteilung 57 B ist innerhalb eines Jahres nach Satzungsbeschluss umzusetzen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Claudia Strauch)

Baugenehmigungs-
verfahren (Standard)

Ziff. 2.2 des Stöckel-
Vertrages

Rück mit Forst!



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Stolberg (Rhld.)
Ordnungsamt
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

Datum 20.01.2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5354032-19/12/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Stolberg (Rhld.), Bebauungsplan Nr. 35 "Am Birkenfeld" 6.Änderung

Ihr Schreiben vom 16.01.2012, Az.:

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor (in der beigegeführten Karte nicht dargestellt). **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

An

61

Antragst.: Stadt Stolberg - Amt 61 -, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg

Vorhaben: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der
Bauleitplanung
hier: Bebauungsplan Nr. 35 - 6. Änderung "Am Birkenfeld"

Bauort: Stolberg, Am Birkenfeld

Gemarkung
Flur
Flurstück

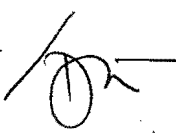
Zu dem Bebauungsplanentwurf wird seitens Amt 63 insbesondere unter brandschutztechnischen Gesichtspunkten auf folgendes hingewiesen:

Nach Nr. 5.2.2 der Industriebaurichtlinie (IndBauR) müssen frei stehende sowie aneinander gebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Diese Umfahrten müssen die Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr erfüllen.

Der nordwestliche Eckbereich des Grundstückes Leufgens kann grundsätzlich bis zur Grundstücksgrenze bebaut werden. Dies würde die Anlegung einer Feuerwehrumfahrt erschweren.

Auf dem Grundstück Kutsch stellt sich die Situation durch die Festsetzung der rückwärtigen Lärmschutzwand und des Pflanzstreifens ähnlich dar. Die Laufwege an der westlichen Seite sind sehr lang.


Schön

12.03.2012 
Ø Hf. Bogmann (ort.)

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

i.A.



Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

VORLAGE

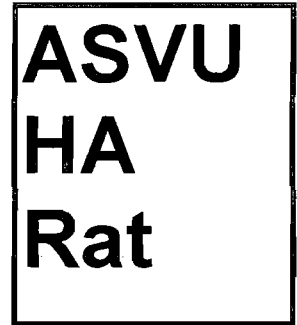
Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates

am 21.06.2012 / 26.06.2012 / 26.06.2012

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 10.**

Betreff Bebauungsplan Nr. 162 „KiTa Josefstr./Erikaweg“
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB

Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

A. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er empfiehlt Hauptausschuss / Rat, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 162 „KiTa Josefstraße / Erikaweg“ zu fassen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

B. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 162 „KiTa Josefstraße / Erikaweg“ zur Kenntnis und empfiehlt Hauptausschuss und Rat, die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB anzuordnen.

b) Sachverhalt:

Allgemeines

Im Rahmen der Fortschreibung des Jugendhilfeplanes 2010/2011 wurde die Ausstattung des Stadtgebietes sowie der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von Beginn des 1. Lebensjahres bis zur Einschulung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ermittelt. Demnach ist es erforderlich, bis zum Jahre 2013 eine 3-gruppige Einrichtung im großen innerstädtischen Sozialraum zu schaffen, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstättenplätzen zur Verfügung stellen zu können.

Auf Grundlage der ermittelten Daten empfiehlt der Jugendhilfeplan, diese Einrichtung im Stadtteil Donnerberg anzusiedeln. Gründe hierfür sind, dass einerseits durch die Bevölkerungsstruktur im Bereich Donnerberg und das Neubaugebiet an der Duffenterstraße eine erweiterte Bedarfslage im Stadtteil entsteht und andererseits die Versorgungsquote mit U-3 Plätzen durch eine neue Einrichtung generell verbessert werden kann. Darüber hinaus verfügt die KiTa Höhenstraße bezüglich des Raumkonzeptes nicht über die erforderlichen drei Gruppennebenräume. Eine bauliche Erweiterung der Einrichtung ist mangels Flächenkapazitäten auf dem Grundstück nicht möglich. Durch den Neubau einer weiteren KiTa im nahen Umfeld wird die notwendige Reduzierung der Gruppen in der Kindertagesstätte Höhenstraße von drei auf zwei Gruppen möglich.

Es ist vorgesehen, die 3-gruppige KiTa auf einem städtischen Spielplatzgrundstück im Bereich Josefstraße / Erikaweg in freier Trägerschaft anzusiedeln. Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 28.02.2012 und des Rates vom 27.03.2012 wurde die Verwaltung beauftragt, die bauplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Maßnahme zu schaffen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die erforderlichen Mittel für die Planung der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

Das Plangebiet, Gemarkung Stolberg, Flur 26, Flurstück 1141, umfasst eine Fläche von ca. 3.900m². Die Fläche wird derzeit als öffentlicher Spielplatz genutzt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Da sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und Spielplätze grundsätzlich in Wohngebieten zulässig sind, entsprechen die Ziele der verbindlichen Bauleitplanung den Darstellungen des FNP. Eine Änderung des FNP ist deshalb nicht erforderlich. In Anbetracht der derzeitigen planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Genehmigung einer 3-gruppigen KiTa an diesem Standort nach § 34 BauGB nicht ohne weiteres möglich. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens ist deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes incl. artenschutzrechtlicher Beurteilung erforderlich.

Aufgrund der Lage und geringen Größe des Plangebietes kann nach erster Einschätzung das Bauleitplanverfahren gem. § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren, B-Plan der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB kann verzichtet werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt. Ausgenommen davon sind die artenschutzrechtlichen Prüfungen.

Eine erste Artenschutzrechtliche Betrachtung vom April 2012 kommt im Fazit zu der Bewertung, dass *„die Planung für keine der geschützten Arten konkrete Störungen oder Zugriffe an tatsächlichen Nist- oder Ruhestätten begründet, so dass auch kein Verstoß im Sinne des § 44, Abs. 5 BNatSchG vorliegt. Die meisten der betrachteten Tierarten sind von der Planung nicht betroffen. Bei den Arten, die das Plangebiet als Nahrungsgebiet nutzen bzw. theoretisch nutzen könnten, ist nicht erkennbar, dass durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Neubau einer Kindertagesstätte auf knapp 4.000 qm im Siedlungsbereich ihr lokaler Bestand gefährdet wird. Dies betrifft die Fledermausarten der Siedlungen, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe.“*

Inhalt der Planung

Das Plangebiet wird entsprechend der geplanten Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – KiTa “ festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung einer Kindertagesstätte – KiTa – mit drei Gruppen incl. der zugehörigen Stellplätze.

Die neue Einrichtung soll laut Jugendhilfeplan über 50 Plätze verfügen. Hiervon sind 28 Plätze für Kinder von 3 – 6 Jahren und 22 Plätze für Kinder unter 3 Jahren. Nach den Vorstellungen des Trägers der Einrichtung und in Abstimmung mit dem Landschaftsverband umfasst das Vorhaben ca. 900m² Gebäudefläche und ca. 970m² Außenspielflächen, zuzüglich der notwendigen Flächen für Stellplätze und ggf. Aufstellflächen für Anfahrt und Anlieferung. Das Gebäude, das sich nach Norden zu den Außenspielflächen hin öffnet, soll eingeschossig und behindertengerecht auf einem Grundstück von insgesamt ca. 3.300 m² errichtet werden und zählt zu den

Sonderbauten. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt. Dies gewährleistet eine dem Gebiet und der geplanten Nutzung entsprechende Verdichtung und ökonomische Nutzung von Grund und Boden. Da die KiTa als eingeschossiges Gebäude errichtet werden soll und die Gebäudehöhe beschränkt wird, ist die Festsetzung einer GFZ nicht erforderlich.

Erschließung und Zufahrt zum Gebäude erfolgen von der Josefstraße aus. Der Träger erstellt die Objekt- und Hochbauplanung und realisiert die Einrichtung.

Die verbleibende Spielplatzfläche mit einer Größe von ca. 590m² im Eckbereich Josefstraße / Erikaweg ist gut einsehbar und auf kurzen Wegen aus der näheren Umgebung erreichbar. Durch Festsetzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ wird diese langfristig planungsrechtlich gesichert. Nach Aussagen des Jugendamtes gewährleistet sie auch nach der Verkleinerung eine bedarfsgerechte Ausstattung des Sozialraumes mit öffentlichen Spielflächen. Die derzeit vorhandenen Spielgeräte und Ausstattungselemente müssen entsprechend den neuen Anforderungen umgesetzt werden.

Die notwendigen Stellplätze sollen unter Berücksichtigung der einschlägigen Verordnungen und Regelwerke und in Abstimmung mit der zuständigen Ordnungsbehörde südlich der KiTa entlang der Josefstraße angeordnet werden. Gem. Verwaltungsvorschrift zu § 51 der BauO NRW ist bei KiTas pro 25 Kinder je ein Stellplatz nachzuweisen. In der ca. 250m² großen im B-Plan festgesetzten Fläche können ca. 14-16 Stellplätze und damit eine über das notwendige Maß hinausgehende Anzahl untergebracht werden. Verkehrsrechtliche Anordnungen zur Vermeidung von Konflikten im ruhenden und fließenden Verkehr sind voraussichtlich nicht erforderlich, da im Bereich gegenüber der Fläche für Stellplätze bereits heute teilweise ein absolutes Halteverbot gilt, um die Anfahrt der vorhandenen Garagen sicherzustellen.

Der Hol- und Bringverkehr wird voraussichtlich über die Josefstraße abgewickelt werden. Die vorliegende Verkehrsuntersuchung vom Büro Bucker aus 2006 weist die Leistungsfähigkeit des umliegenden Verkehrsnetzes nach. Es kann davon ausgegangen werden, dass seit 2006 nennenswerte Abweichungen bezüglich des Verkehrsaufkommens und der Verkehrssicherheit nicht eingetreten sind, da bedeutende Veränderungen im Wohnumfeld nicht stattgefunden haben. Die Verkehre aus dem nahegelegenen Neubaugebiet Lavendelweg / Margeritenweg werden über die Duffenterstraße abgewickelt und sind somit ohne Einfluss auf das Plangebiet. Im Hinblick auf die zu erwartenden nutzungsbedingten zusätzlichen Verkehre ist die Umsetzbarkeit der geplanten Kindertagesstätte danach gegeben.

Um eine Integration der Neubebauung in die Umgebung und einen Abstand zu den privaten Gärten hin zu gewährleisten sollen die vorhandenen Grünstrukturen nach Möglichkeit umfassend, zumindest jedoch in Teilen erhalten bleiben. Deshalb wird im Bereich der nicht überbaubaren Flächen der Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen durch Einfügung des entsprechenden Planzeichens gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt. Im Rahmen der Baumaßnahmen abgängige Gehölze sollten in Abstimmung mit dem zukünftigen Nutzungs- und Freiflächenkonzept durch standorttypische, heimische Gehölze ersetzt werden.

c) Rechtslage:

BauGB, BNatSchG, SGB VIII

Vor öffentlicher Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und dazu zu äußern. Die Äußerungen werden im Rahmen der Abwägung aller im Verfahren abgegebenen Äußerungen geprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Bei der Gesamtmaßnahme handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Kommune, die den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß SGB VIII Kinderförderungsgesetz zu erfüllen hat.

d) Finanzierung:

Außer den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehenden Sach- und Personalkosten entstehen der Stadt Kosten für die Demontage der vorhandenen Spielgeräte sowie die Neugestaltung und Pflege des öffentlichen Spielplatzes. Da derzeit noch keine konkreten Vorstellungen bezüglich der Gestaltung und Ausstattung bestehen, können bezüglich der Kosten keine näheren Angaben gemacht werden. Nach erster Schätzung muss für das Versetzen der Spielgeräte mit Kosten in Höhe von ca. 10.000,-€ gerechnet werden. Aufgrund fehlender Personalkapazitäten bei A 68 ist die Verlegung des Spielplatzes von einem Fremdleister durchzuführen.

Die Finanzierung erfolgt über die Finanzposition für die Gesamtmaßnahme, die von A 51 bewirtschaftet wird. Der Beschluss über die Mittelbereitstellung wurde im HA am 28.02.2012 und im Rat am 27.03.2012 gefasst.

Die Kosten für Erschließung und Realisierung des Vorhabens trägt der Investor.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

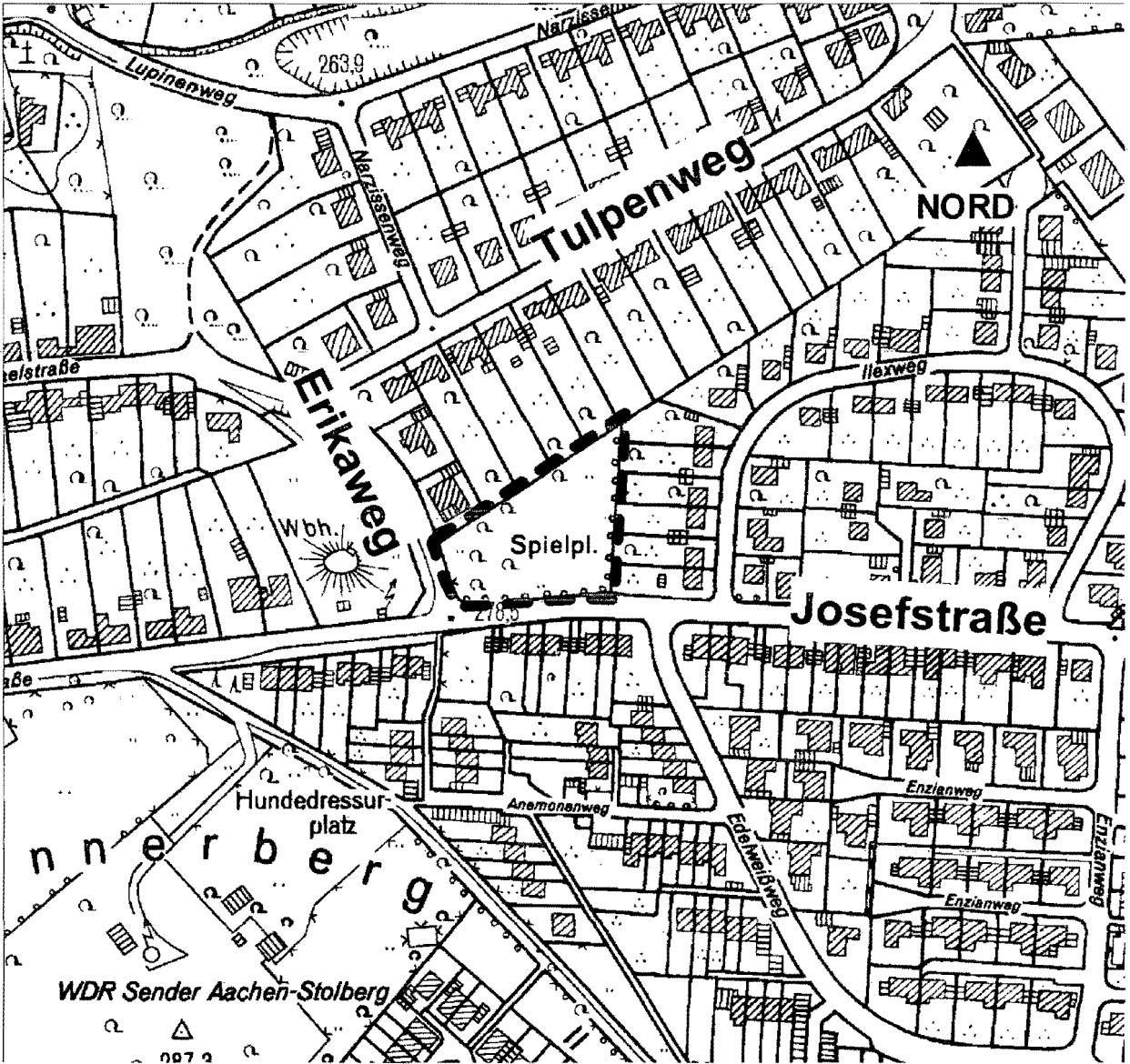
e) Personelle Auswirkung:

Die Bearbeitung des Verfahrens sowie die Verlegung und Neugestaltung des Spielplatzes binden personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung und weiterer Ämter.

i.A.



B. Kistermann
Leiter Fachbereich 2



Übersichtsplan, Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 162 „KiTa Josefstraße / Erikaweg“
ohne Maßstab